

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2022

## Wirtschaftsprüfung und Green Deal

Kammerversammlung 2022

SEITE 18

Neues bei der Zusammenarbeit  
von WP/vBP mit StB und RA  
in Gesellschaften

SEITE 28

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher,  
als viele denken!

SEITE 50

Mit Beilage  
WPK-Gremienkompass

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



**Gerhard Ziegler,**  
WPK-Präsident

„Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ war das Leitthema der WPK am 6. Mai 2022 in Berlin.

Nachdem die Kammerversammlung 2020 coronabedingt ausfallen musste und 2021 online stattfand, habe ich mich ganz besonders gefreut, Sie in diesem Frühjahr wieder in Berlin begrüßen zu dürfen. Virtuelle Treffen sind hilfreich, aber sie können persönliche Begegnungen nicht ersetzen. Danke für Ihre Teilnahme!

Die Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich sprechen konnte, haben den Neustart der Präsenzveranstaltungen als gelungen empfunden. Wir hatten zwei schöne Tage mit inspirierenden Gesprächen. Wenn Sie nicht dabei sein konnten oder wenn Sie sich einen der Programmpunkte noch einmal anschauen wollen, steht Ihnen auf der Internetseite der WPK die Aufzeichnung der Veranstaltung zur Verfügung. Dort finden Sie auch die Präsentationen zu den sehr informativen Vorträgen „Schwierige Verhandlungen meistern“, „Nachhaltigkeitsberichterstattung – neue Chancen für den Berufsstand“ und „Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens“.

Seit dem Frühjahr 2020 wurde das Wort „Zäsur“ vielfach im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verwendet. Von einer Zäsur müssen wir auf jeden Fall in diesem Jahr sprechen. Der im Februar 2022 begonnene Angriff Russlands auf die Ukraine hat die Lage in Europa dramatisch verändert. Die politischen und wirtschaftlichen Folgen lassen sich kaum abschätzen. Unterstreichen möchte ich, dass wir Freiberufler für die Ideale eines freiheitlichen, demokratischen, selbstbestimmten und friedvollen Europas stehen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie alle sind aufgerufen, den Beirat der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026 zu wählen. Die WPK als Organisation eines Freien Berufs lebt von engagierten Mitgliedern, die ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen in die Gremienarbeit einbringen. Es ist ein Privileg, dass wir unsere beruflichen Belange in der WPK selbst wahrnehmen können.

Die unabhängige Wahlkommission hat die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten im April 2022 zugelassen (siehe dazu Seite 20 in diesem Heft). Die Wahllisten und weitere Informationen finden Sie auf der Startseite des WPK-Internetauftritts, rechts in dem gelben Kasten „Top-Themen“ unter „Beiratwahl 2022“. Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite stellen sich Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten individuell vor. Die Wahlunterlagen gehen Ihnen in diesen Tagen per Post zu; Wahltag ist der **5. Juli 2022**. Bitte nehmen Sie an der Briefwahl teil.

Eine starke WPK ist wichtig – sonst handeln andere für uns!

In diesem WPK Magazin wende ich mich letztmalig in meiner Funktion als Präsident der WPK an Sie. Ich blicke zurück auf acht ereignisreiche und für den Berufsstand bedeutende Jahre, insbesondere wenn ich an das Großprojekt der EU-Reform der Abschlussprüfung von 2014 und deren Umsetzung in Deutschland 2016 denke.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Reform und die wichtigen weiteren berufsrechtlichen Neuerungen – darunter das FISG – sind für Sie in der vierten Auflage des WPO Kommentars praxisnah dargestellt. Das von Dr. Hans-Friedrich Gelhausen und mir herausgegebene Werk erscheint in diesem Sommer (siehe Seite 22 in diesem Heft). Den Schriftleitern RA Dr. Eberhard Richter und RA Peter Maxl sowie allen Autorinnen und Autoren gilt unser Dank.

Mein weiterer Dank gilt den vielen Kolleginnen und Kollegen, die mir in Gesprächen ihre Sorgen und Nöte zum Ausdruck gebracht haben. Diese Gespräche haben mich inspiriert und ich hoffe, wir konnten sie soweit wie möglich in unsere Entscheidungen einfließen lassen.

Ebenso danke ich den Geschäftsführern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Geschäftsstellen der WPK für die Unterstützung und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit den vergangenen Jahren.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Dr. Reiner Veidt für über 20 Jahre herausragendes Engagement für unseren Berufsstand. Es waren nicht immer einfache Zeiten, aber sie wurden von Herrn Dr. Veidt souverän begleitet. Wir werden Herrn Dr. Veidt im September in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden.

Dank sagen möchte ich auch allen Kolleginnen und Kollegen, die in den letzten Jahren mit mir im Vorstand und in den Gremien der WPK zusammengearbeitet haben. Dem Anfang September neu zu wählenden Vorstand wünsche ich viel Erfolg und eine glückliche Hand bei seinen Entscheidungen in kommenden Herausforderungen. Von besonderer Bedeutung wird die weitere Vorbereitung des Berufsstandes auf seine Aufgaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sein. Diese Aufgaben werden zugleich große Chancen bieten, unseren schönen Beruf attraktiv für junge Menschen zu gestalten, die auf der Suche nach einer sinnstiftenden Aufgabe für eine gute Zukunft sind.

Die Jahre meiner Tätigkeit für die WPK, besonders als deren Präsident, sind wie im Flug vergangen. Was bleibt, sind Erinnerungen an wertvolle Gespräche, interessante Begegnungen und spannende Aufgaben. Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Zukunft gemeinsam meistern werden.

Ihr Gerhard Ziegler  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Auswirkungen des Krieges  
in der Ukraine auf die  
Rechnungslegung und Prüfung



WPO Kommentar erscheint  
in vierter Auflage



Digitales Serviceangebot für  
Mitglieder jetzt in „Meine WPK“

## Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

### AUS DER ARBEIT DER WPK

#### AKTUELLE THEMEN

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Rechnungslegung und Prüfung .....	6
Sanktionen gegen Russland.....	7
Arbeitsprogramm 2022 der APAS erweitert.....	8
Keine Kompensation von durch die Russland-Sanktionen verursachten Einbußen im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe IV.....	9
Jobportal des BFB für Ukraineflüchtlinge WP/vBP können kostenlos Angebote veröffentlichen.....	10
Coronavirus (SARS-CoV-2) Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 verlängert .....	11
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Sitzung am 24. März 2022 .....	12
Sitzung am 5. Mai 2022 .....	14
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzung am 23. März 2022 .....	16
Sitzung am 4. und 5. Mai 2022 .....	17
Wirtschaftsprüfung und Green Deal	
Kammerversammlung 2022 .....	18
Update Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU	
Aufzeichnung und Vortragsunterlagen.....	20
Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission	
Zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 zugelassene Kandidaten .....	20
Die ersten Termine für die neu zu wählenden Gremien der WPK.....	20

#### Steuergestaltung und Geldwäschebekämpfung

WPK im Gespräch mit FDP-Finanzpolitiker  
Markus Herbrand .....
 21 |

#### WPO Kommentar erscheint in vierter Auflage

Berufsrecht aktuell und praxisnah.....
 22 |

Digitales Serviceangebot für  
Mitglieder jetzt in „Meine WPK“ .....
 23 |

#### Anerkennung als WPG oder BPG jetzt online beantragen

Digitales Serviceangebot erweitert .....
 23 |

#### Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen

Ein neuer Baustein im digitalen Serviceangebot der WPK...
 24 |

#### Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2022/2023 .....
 26 |

#### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

##### Neues bei der Zusammenarbeit von WP/vBP

mit StB und RA in Gesellschaften .....
 28 |

##### Ermittlung einer Meldepflicht

##### nach der GwGMeldV-Immobilien

WPK stellt Erhebungsbogen zur Verfügung.....
 32 |

IDW EPS KMU .....
 33 |

##### Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322

HGB erfüllt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO)

Neue berufsaufsichtliche Maßnahme.....
 34 |

##### Mitglieder fragen – WPK antwortet

##### Berufsrecht

Einreichen von Schriftsätzen für eine WPG über das beA durch einen WP/RA als Geschäftsführer der WPG .....
 35 |

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer –  
Mitteilungsformular unter „Meine WPK“ .....
 36 |

##### Qualitätskontrolle

Bestandteile der Auftragsprüfungen bei Kreditinstituten ....
 37 |

##### Prüfung

Prüfungspflicht bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ..
 38 |



WPK-Gremienkompass –  
jetzt auch zur Nachhaltigkeit



EEG-Novelle 2022  
Bundeswirtschaftsministerium  
veröffentlicht Gesetzentwurf



Das „Erste Wirtschaftsprüfer  
Museum in Deutschland“  
hat ein eigenes Haus

## INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	39
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	39
WPK-Gremienkompass – jetzt auch zur Nachhaltigkeit ..	40
IESBA Code of Ethics	
IESBA am Puls der Zeit.....	40
IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zum Thema Technologie .....	42
IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftrags- team und Konzernabschlussprüfung .....	43
Anpassungs- und Folgeänderungen infolge der überarbeiteten Qualitätsmanagementstandards.....	44
FAQ zur EU-Taxonomie-Verordnung .....	44
Aktualisierte ESEF-Basistaxonomie 2021 in das EU-Recht übernommen .....	45
EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung Stellungnahme der WPK.....	46
EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit.....	47

## BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

EEG-Novelle 2022 Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Gesetzentwurf ..	48
--	----

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken! WP Dieter Gahlen .....	50
---	----

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht Buchführung und Hinweispflicht.....	54
--	----

## SERVICE

Veranstaltungen .....	56
Literaturhinweise .....	57

## ANZEIGEN

WPK Börsen.....	58
Kooperations- und Praxisbörse .....	59

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	60
Todesfälle .....	68

### BERICHTE UND MELDUNGEN

Bekanntmachung von DRÄS 12 zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht .....	68
Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ hat ein eigenes Haus.....	69

### NEU DABEI

Dr. Matthias Stier .....	71
Impressum.....	45

DIESEM HEFT LIEGT BEI:  
WPK-Gremienkompass



## AKTUELLE THEMEN

Neu auf WPK.de vom 24. März 2022

# Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Rechnungslegung und Prüfung

**D**as IDW hat am 8. März 2022 den Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung veröffentlicht.

### // Rechnungslegung

Hiernach ist bei der Rechnungslegung insbesondere Folgendes zu beachten:

- Bei dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 handelt es sich um ein nach dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 eingetretenes Ereignis, das somit als ein **wertbegründender Vorgang** anzusehen ist. Aufgrund des Stichtagsprinzips sind die Auswirkungen des Krieges damit grundsätzlich erst in der

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen.

- Dessen ungeachtet können bereits für Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31. Dezember 2021 **Berichtspflichten** für den Anhang und im Lagebericht (insbesondere in der Risiko- und Prognoseberichterstattung) bestehen.
- Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat die Geschäftsführung die Fähigkeit des Unternehmens zur **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (Going Concern-Annahme) einzuschätzen. Wird der Abschluss unter Zugrundelegung der Going Concern-Annahme aufgestellt, bestehen aber diesbezüglich wesentliche Unsicherheiten, ist im Anhang diese Tatsache sowie

Foto: © Andrey Kuzmin von www.stock.adobe.com

der geplante Umgang mit diesen bestandsgefährdenden Risiken zu erläutern.

## // Prüfung

Mit Blick auf die Prüfung der betroffenen Abschlüsse betont der fachliche Hinweis des IDW insbesondere, dass im Zusammenhang mit den aktuellen Kriegsereignissen ein **erhöhtes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen** in der Rechnungslegung bestehen kann. Dies kann insbesondere den Nachtragsbericht im Anhang sowie den Prognose- und Risikobericht innerhalb des Lageberichts betreffen. Besonderes Augenmerk hat der Abschlussprüfer zu legen auf

- die Feststellung relevanter Ereignisse nach dem Abschlussstichtag,
- die Beurteilung der Going-Concern-Prämisse und von prognostischen Angaben und auf

- die Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen.

Im Hinblick auf die Sanktionen gegen Russland informierte die WPK unter „Neu auf WPK.de“ vom 14. März 2022 (siehe dazu den nachfolgenden Beitrag).

**Zusammenfassend stellt die WPK fest, dass auch im Hinblick auf den Ukrainekrieg die allgemeinen gesetzlichen Rechnungslegungs- und fachlichen Prüfungsgrundsätze unverändert anzuwenden sind.** sp

Fachlicher Hinweis des IDW (in der Fassung der zweiten Aktualisierung vom 14. April 2022) abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022201/](http://www.wpk.de/link/mag022201/)

Neu auf WPK.de vom 14. März 2022

# Sanktionen gegen Russland

**S**anktionen gegen Russland wegen destabilisierender Maßnahmen auf der Krim und in der Ostukraine bestehen seit dem Jahr 2014. Entsprechende EU-Verordnungen wurden bereits 2014 erlassen.

Wegen der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Einmarsches russischer Truppen in die Ukraine wurden und werden diese EU-Sanktionen nun verschärft und die Sanktionslisten, auf denen natürliche und juristische Personen oder Organisationen/Einrichtungen stehen, ergänzt. Dies ist ein dynamischer Prozess. Die bestehenden EU-Verordnungen werden fortlaufend angepasst.

Die Rechtsakte verfolgen unterschiedlichste Ziele, wie das Einfrieren von Geldern, den Transfer von Geldern oder die Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen, die Ein- oder Ausfuhr von bestimmten Wirtschaftsgütern oder Waren (zum Beispiel Dual-Use-Güter) oder auch den Betrieb von bestimmten TV-Sendern zu unterbinden.

## // Informationen über EU-Sanktionen / Fragen und Antworten

Einen guten Überblick über die derzeit gültigen Rechtsakte mit EU-Sanktionen gegen Russland (wie auch gegen andere Staaten) erhält man auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank und auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Einfuhrkontrolle (BAFA). Die Bundesbank ist zuständige Aufsichtsbehörde für Finanzsanktionen, das BAFA für die Außenwirtschaft.

Die Deutsche Bundesbank bietet einen Leitfaden mit häufig gestellten Fragen zum Thema Finanzsanktionen an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hält ebenfalls Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen bereit.

## // Was WP/vBP insbesondere prüfen sollten

WP/vBP, die beruflichen Kontakt zu natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise Einrichtungen/Organisationen aus Russland haben, sollten im Einzelfall prüfen, ob Dienstleistungen erbracht werden, die verboten sind und ob diese Personen/Einrichtungen betreffen, die auf den Listen der EU-Verordnungen stehen (die als Anhänge dort beigefügt sind).

Die bei der Bundesbank und dem BAFA abrufbaren EU-Verordnungen mit Sanktionen wurden gesichtet (Stand 11. März 2022). WP/vBP sollten **insbesondere** genauer prüfen, ob

- auf den Sanktionslisten geführte natürliche oder juristische Personen beziehungsweise Einrichtungen/Organisationen „unmittelbar oder mittelbar“ „Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen“ (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014; Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014),

→

- Informationen existieren, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa Informationen über die nach Art. 2 eingefrorenen Konten und Beträge; diese sind unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, ..., und – direkt oder über den Mitgliedstaat – der Kommission zu übermitteln (Art. 8 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014; Art. 7 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014),
- sie beteiligt sind an der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen auf der Krim oder in Sewastopol oder mit Einrichtungen auf der Krim oder in Sewastopol (Art. 2a Abs. 1 d) Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014; (Art. 3 Abs. 1 d) Verordnung (EU) Nr. 2022/263 vom 23. Februar 2022).

Für Fragen zu Sanktionen haben die Bundesbank als auch das BAFA auf den oben genannten Internetseiten Hotlines angegeben und E-Mail-Adressen bereitgestellt.

Sollten sich weiterführende Fragen stellen, könnte es auch ratsam sein, einen auf das Sanktionsrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu konsultieren. Dies gilt auch für etwaige Sanktionen nach US-Recht.

Informationen der Deutschen Bundesbank über Russland-Sanktionen abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022202/](http://www.wpk.de/link/mag022202/)

Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über Russland-Sanktionen abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022203/](http://www.wpk.de/link/mag022203/)

Leitfaden der Deutschen Bundesbank mit Fragen und Antworten abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022204/](http://www.wpk.de/link/mag022204/)

Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022205/](http://www.wpk.de/link/mag022205/)

Neu auf WPK.de vom 21. März 2022

## Arbeitsprogramm 2022 der APAS erweitert

**A**us aktuellem Anlass hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihr Arbeitsprogramm 2022 um den Abschnitt „Auswirkungen des Ukraine-Krieges“ erweitert. Das Arbeitsprogramm ist auf der Internetseite der APAS veröffentlicht.

Die APAS führt aus, dass der Angriff Russlands am 24. Februar 2022 auf die Ukraine und die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abstimmung mit den Verbündeten der NATO als Reaktion ergriffenen Maßnahmen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Weltwirtschaft und somit insbesondere auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen von öffentlichem Interesse haben.

### // Fachlicher Hinweis des IDW

Weiter wird ausgeführt, dass auch das IDW bereits am 8. März 2022 einen fachlichen Hinweis zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht und sich nach Auffassung der APAS in sachgerechter Art und Weise insbesondere zur Anwendung des Stichtagsprinzips und zu den Anforderungen an die Lageberichterstattung geäußert hat (siehe dazu auf Seite 6 f. in diesem Heft).

### // Risikoeinschätzungen der Praxen

Die APAS wird sich in den Inspektionen mit den Risikoeinschätzungen der Praxen zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise und den hieraus abgeleiteten Maßnahmen für deren Qualitätssicherungssysteme befassen. Dies wird nach einer Identifikation von Mandaten mit Bezug zur Ukraine und zu Russland zunächst die Zurverfügungstellung relevanter Fachinformationen, Vorgaben zur Einholung von fachlichem Rat/Konsultationen oder auch weitere Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung mit Bezug zu den identifizierten Risiken auf Praxis- und Mandatebene betreffen. Die APAS wird sich mit einzelnen Abschlussprüfungen, die besonderen Risiken aus dem Ukraine-Krieg ausgesetzt sind, analog zum Vorgehen bei den Corona-Risiken, sukzessive in Abhängigkeit von den Bilanzstichtagen der Unternehmen von öffentlichem Interesse befassen.

Arbeitsprogramm 2022 der APAS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022206/](http://www.wpk.de/link/mag022206/)

# Keine Kompensation von durch die Russland-Sanktionen verursachten Einbußen im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe IV



**E**ine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die Russland-Sanktionen verursachten Einbußen besteht generell im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nicht. Hier gelte nach wie vor das Kriterium eines coronabedingten Umsatzeinbruchs von mindestens 30 % als Voraussetzung für eine Antragsberechtigung. Weiter führt das Ministerium dazu gegenüber der WPK aus:

## // Sanktionen gegen Russland

Die von der Europäischen Union in Abstimmung mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern verhängten Sanktionen ergänzen und erweitern die in Bezug auf die russische Föderation seit 2014 und in Bezug auf Belarus seit 2006 bestehenden EU-Sanktionen. Neben dem Finanzsektor adressieren sie mittels weiterer Exportbeschränkungen diverse Bereiche der exportorientierten Wirtschaft. Dazu gehören unter anderem der Hightech-, IT- und Maschinenbausektor sowie die Luft- und Schifffahrt. Ihre mittelba-

ren Folgen betreffen aber mittlerweile auch Unternehmen aus vielen anderen Sektoren. Auch hat die Anzahl der EU-Listungen von Einzelpersonen und Unternehmen im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland stark zugenommen.

## // Sanktionsbetroffene Wirtschaftszweige sind nicht die Bereiche mit hohem Bedarf an Corona-Überbrückungshilfen

Die Erfahrungen mit den Überbrückungshilfen, die seit Beginn der Corona-Pandemie und der Einführung der staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der zur Eindämmung des Pandemiegeschehens notwendigen Beschränkungen gesammelt wurden, zeigen, dass die von den Sanktionen direkt getroffenen Wirtschaftszweige nicht die Bereiche der Wirtschaft sind, aus denen ein hoher Bedarf an Überbrückungshilfen vermeldet wird, führt das BMWK weiter aus.



Die Corona-Hilfen der Bundesregierung kommen in erster Linie in einem sanktionsfernen Bereich zum Tragen; das Gros der Anträge auf Überbrückungshilfe entfällt auf den Einzelhandel- und den Dienstleistungssektor, auch die Veranstaltungsbranche ist besonders von Corona-Beschränkungen betroffen. In diesen Bereichen sollte es nur in Einzelfällen einen Bezug zu Russland oder den oben beschriebenen Sanktionen geben.

## // Dennoch Sorgfaltspflicht der Prüfenden Dritten

Obgleich die Leistungsrelevanz der Empfänger von Überbrückungshilfen als insgesamt sehr gering einzustufen ist, weist das BMWK in diesem Zusammenhang dennoch ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht der Prüfenden Dritten hin, die die Antragstellung für die betroffenen Unternehmen übernehmen.

Grundsätzlich liegt es in der eigenen Verantwortung jeder öffentlichen Stelle beziehungsweise jedes Unternehmens in Deutschland, die unmittelbar geltenden EU-Sanktionsverordnungen als Teil der deutschen Rechtsordnung zu beachten. Dazu gehört bei der Vergabe öffentlicher Gelder in besonderem Maße die Einhaltung des Bereitstellungsverbots.

Die einzelnen EU-Sanktionsverordnungen enthalten allesamt Vorgaben zum Sorgfaltsmaßstab, den öffentliche Stellen und Unternehmen dabei zu beachten haben. Pauschale Handreichungen oder Vorgaben dazu, wie öffentliche Stellen und Unternehmen diesen Sorgfaltsmaßstab in eigene Compliance-Vorgaben für die tägliche Arbeit übersetzen sollten, sind angesichts der Komplexität des Wirtschaftslebens in Deutschland nicht möglich. Ein Bestandteil solcher Compliance-Vorgaben kann beispielsweise ein anlassbezogenes oder generelles Listenscreening sein. Auf Länderebene bietet [www.finanzsanktionsliste.de](http://www.finanzsanktionsliste.de) ein entsprechendes Screening-Werkzeug.

Auch wenn bei Antragstellern aus den genannten sanktionsfernen Bereichen ein generelles Listenscreening nicht zwingend erscheint, kann nach Meinung des BMWK im konkreten Einzelfall ein anlassbezogenes Screening durch den Prüfenden Dritten erforderlich sein, wenn belastbare Anhaltspunkte für eine Sanktionsrelevanz bestehen. Dann muss diesen Anhaltspunkten – zum Beispiel durch weitere Nachforschungen, wie die Vorlage von Nachweisen zu Beteiligungsstrukturen oder ähnliches – nachgegangen werden, bevor der Antrag gestellt wird. th

Neu auf WPK.de vom 9. Mai 2022

# Jobportal des BFB für Ukraineflüchtlinge

## WP/vBP können kostenlos Angebote veröffentlichen

**D**ie Freien Berufe haben eine hohe Integrationskraft, wie der weiter gestiegene Anteil an Auszubildenden mit ausländischen Wurzeln von mittlerweile knapp 16 % und weitere Indikatoren zeigen. Im Ukrainekrieg haben sie von Anfang an ihre Expertise ehrenamtlich in den Dienst der menschlichen Betreuung und Unterstützung der geflüchteten Menschen gestellt.

## // Beitrag gegen Fachkräftemangel

Vor diesem Hintergrund hat der BFB nun ein Jobportal für Ukraineflüchtlinge mit der Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen entwickelt, das großes Potenzial hat, ein Gewinn für beide Seiten zu sein – eine Jobchance für die Ukrainerinnen und Ukrainer und ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel bei den Freien Berufen. Die WPK unterstützt das Projekt. WP/vBP sind eingeladen, kostenlos Angebote zu inserieren.

## // Praktikum / Ausbildungsplatz / Job

Das Portal richtet sich gleichermaßen an junge Menschen, die ein Praktikum oder eine Ausbildung suchen, wie an schon Berufserfahrene, die wählen können zwischen einer regulären Arbeitstätigkeit oder einem Praktikum.

Alle Angaben – bis auf das Freitextfeld – werden automatisch ins Englische und Ukrainische übersetzt. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt zwischen den Arbeitssuchenden und den Arbeitgebern. th



Jobportal erreichbar unter [www.freieberufe-jobportal.de](http://www.freieberufe-jobportal.de)

# Coronavirus (SARS-CoV-2)

[www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/)

Neu auf WPK.de vom 17. Februar 2022

## Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 verlängert

**D**as Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen haben sich gemäß des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundesregierung am 17. Februar 2022 darauf verständigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern.

SARS-CoV-2

Verlängerung der ergänzenden Programme parallel zur Überbrückungshilfe IV

Die bewährten Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV werden fortgesetzt sowie die Programme der Neustarthilfe für Soloselbstständige und Härtefallhilfen verlängert. Bund und Länder haben sich zudem erklärt, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern, damit sichergestellt ist, dass die Hilfen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

### // Fixkostenerstattung und Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin eine anteilige Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, einen Eigenkapitalzuschuss.

### // Direkte Zuschüsse von bis zu 1.500 Euro für Soloselbstständige

Ebenfalls fortgeführt wird die bewährte Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ können Soloselbstständige bis Ende Juni 2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 also bis zu 4.500 Euro. bn

Gemeinsame Pressemitteilung von BMWK und BMF vom 16. Februar 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022207/](http://www.wpk.de/link/mag022207/)

# AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 30. März 2022

## Sitzung am 24. März 2022

### // Weltpolitische Lage und WPK

Der Vorstand hat vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Lage über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der Sanktionen gegen Russland auf die Rechnungslegung und Prüfung beraten. Das IDW hatte am 8. März 2022 den Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung veröffentlicht. Unter „Neu auf WPK.de“ vom 24. März 2022 informierte die WPK über die Ausführungen im fachlichen Hinweis und stellte zusammenfassend fest, dass die gesetzlichen Rechnungslegungs- und fachlichen Prüfungsgrundsätze unverändert anzuwenden sind (siehe Seite 6 in diesem Heft).

Im Hinblick auf die Sanktionen gegen Russland informierte die WPK bereits unter „Neu auf WPK.de“ vom 14. März 2022 (siehe Seite 7 in diesem Heft).

Auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat ihr Arbeitsprogramm 2022 um Ausführungen zu den „Auswirkungen des Ukraine-Krieges“ erweitert. Die WPK berichtete hierüber unter „Neu auf WPK.de“ vom 24. März 2022 (siehe Seite 6 f. in diesem Heft).

### // Vorstandsausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

Accountancy Europe wurde gebeten, vorhandenes Datenmaterial zur Ausgestaltung der Qualitätskontrollen in ausgewählten EU-Staaten und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile liegen – mit Ausnahme von Frankreich – erste Informationen vor. Diese werden derzeit von der Geschäftsstelle ausgewertet und sollen in der kommenden Ausschusssitzung am 8. April 2022 beraten werden.

In seiner letzten Sitzung am 17. Januar 2022 beriet der Vorstandsausschuss über Entlastungsmöglichkeiten für kleine Praxen im derzeit bestehenden gesetzlichen Rahmen. Der Ausschuss wird seine Beratungen hierzu fortsetzen.

### // Regelungsvorschlag Syndikus-WP/vBP

Der Vorstand setzte die Beratungen zur Einführung eines Syndikus für den Berufsstand der WP/vBP fort. Nachdem erste Gespräche mit den BMWK geführt wurden, hat die Geschäftsstelle den ursprünglichen Regelungsvorschlag aus dem Jahr 2018 (mit Erläuterungen) überarbeitet. Der Vorstand sprach sich mehrheitlich dafür aus, den aktualisierten Regelungsvorschlag an das BMWK zu übermitteln.

### // Änderung der Berufssatzung

Der Vorstand befasste sich erneut mit der Änderung des § 37 Satz 3 BS WP/vBP. Der ASRP hatte nach nochmaliger Beratung vorgeschlagen, die Begriffe „Plausibilität“ durch „Überzeugungskraft“ und „Angemessenheit“ durch „Geeignetheit“ zu ersetzen. Hierdurch wird eine Angleichung der Begrifflichkeiten an die fachlichen Verlautbarungen und Standards erreicht. Der Änderungsvorschlag soll dem BMWK übermittelt werden. Eine Beratung und Beschlussfassung ist in der Beiratssitzung am 3. Juni 2022 vorgesehen.

### // Jahresabschluss 2021 der WPK nebst Lagebericht

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses beraten. Der Jahresabschluss weist aufgrund höherer sonstiger betrieblicher Erträge und pandemiebedingt weggefallener Reisekosten eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Wirtschaftsplan aus, so dass weiterhin von einer Beitragsstabilität ausgegangen werden kann. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2021 nebst Lagebericht aufgestellt.

### // Jahresbericht „Die WPK 2021“

Der Vorstand beriet den Textentwurf des Jahresberichtes 2021 der WPK. Der elektronische Versand an die Mitglieder sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite der WPK erfolgt nach der Beiratssitzung im Juni 2022.

### // Kammerversammlung am 6. Mai 2022

Der Vorstand befasste sich mit dem aktuellen Planungsstand der Veranstaltung unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ und dabei schwerpunktmäßig mit den vorgesehenen Gastrednerbeiträgen und Praxisvorträgen (siehe die Berichterstattung auf Seite 18 f. in diesem Heft).

### // Beiratssitzung am 3. Juni 2022

Zur Vorbereitung der Beiratssitzung am 3. Juni 2022 erörterte der Vorstand den Entwurf einer Tagesordnung. Der Vorstand ist zuversichtlich, dass die Beiratssitzung in Berlin stattfinden kann.

## // Schaffung eines neuen § 5 Satzung WPK – virtuelle Sitzungsformate

Der Vorstand beriet über die Schaffung eines neuen § 5 Satzung WPK, in dem die Möglichkeit des Beirates und anderer Gremien der WPK zur Durchführung von Sitzungen als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung satzungsgemäß verankert wird. Der Entwurf des neugefassten Regelungsvorschlags soll dem Beirat in der kommenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

## // Nachhaltigkeitskompass (WPK)

Zur Unterstützung des Berufsstandes beim Aufbau des Geschäftsfeldes „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ entwickelt die WPK derzeit einen Nachhaltigkeitskompass (WPK). Dieser soll auch kleinen und mittelständischen WP/vBP-Praxen als Wegweiser durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Einstieg in das Thema erleichtern. Der Kompass gibt hierzu einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und erste Hilfestellungen. Er soll im Mai veröffentlicht werden.

## // Neuberufung des Berufsausschusses zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Der Vorstand wurde informiert, dass die laufende Berufenungsperiode des Berufsausschusses am 31. Oktober 2022 enden wird. Zum 1. November 2022 wird das BMWK den Ausschuss neu berufen. Der Vorstand hat über die Neuberufung beraten und beschlossen. lm/we



BWL\*

PW

WiRe

StR

# WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings  
für alle Prüfungstermine.  
Online & Präsenz.  
Bundesweit.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Sitzung am 5. Mai 2022

## // Vorstandsausschuss Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren

**D**er Vorstand hat die Beratungsergebnisse des Ausschusses zur Sicherstellung einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen in einem Schreiben des Präsidenten an den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle, WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, übergeben.

Wesentliche inhaltliche Punkte sind:

- die Schärfung der Definition kleiner Praxen,
- keine Überbetonung der Stabilität in der Auftragsprüfung kleiner Praxen,
- die Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung und
- die Reduzierung der Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle.

Die Überlegungen sollen in weiterführenden Gesprächen zwischen dem Vorstandsausschuss und Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle diskutiert werden.

## // Berichterstattung von Prof. Dr. Marten aus dem IAASB

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten berichtete als Mitglied des IAASB über die folgenden aktuellen Projekte des IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board):

1. Audits of Less Complex Entities (LCE)
2. Fraud in an Audit of Financial Statements (Revision of ISA 240)
3. Going Concern (Revision of ISA 570)
4. Assurance on Sustainability/Environmental, Social and Governance (ESG) Reporting
5. Audit Evidence (Revision of ISA 500)
6. Technology Working Group (TWG).

Der Vorstand nahm die Berichterstattung zur Kenntnis.

## // Tätigkeitsberichte der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2021

Der Vorstand befasste sich weiterhin mit dem Tätigkeitsbericht der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht für das Jahr 2021, der auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch der Entwurf der Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke vorgestellt. Prof. Dr. Poll stellte als Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) darüber hinaus den Bericht der KfQK vor. Der Vorstand nahm beide Berichte zur Kenntnis.

## // Jahresbericht „Die WPK 2021“

Der Vorstand hat den Jahresbericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2021 beraten. Nach der Beiratssitzung wird dieser elektronisch an die Mitglieder und Organisationen versandt sowie auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

## // Evaluierung der Studiengänge nach § 8a und § 13b WPO

Der Vorstand hat die Anliegen von Hochschullehrern, die im Bereich des Studiengangs nach § 13b WPO tätig sind, beraten. Diese betreffen die Bereiche:

- Qualitätssicherung der Studienziele durch die Akkreditierung der Hochschule,
- Mindestangaben in Modulhandbüchern,
- Wiederholbarkeit von Prüfungsaufgaben,
- Erlassung der Gebühren.

Über das Beratungsergebnis werden die Hochschullehrer informiert. Zu den genannten Themen soll dann ein weiteres Gespräch mit Vertretern verschiedener Hochschulen, die derzeit Studiengänge nach § 13b WPO anbieten, geführt werden.

## // Beiratssitzung am 3. Juni 2022

Zur Vorbereitung der Beiratssitzung am 3. Juni 2022 wurde dem Vorstand der Entwurf einer aktualisierten Tagesordnung übermittelt.

## // Entwurf einer WPK-Stellungnahme zu IDW EQMS 1 und 2

Der HFA des IDW hat am 13. Dezember 2021 den Entwurf eines Qualitätsmanagementstandards (IDW EQMS 1) verabschiedet. Der IDW EQMS 1 soll den ISQM 1 umsetzen und mit dem deutschen Berufsrecht verknüpfen. Er soll zusammen mit IDW EQMS 2 und ISA [E-DE] 220 (revised) in den jeweils endgültigen Fassungen den IDW Qualitätssicherungsstandard (IDW QS 1) ersetzen.

Das IDW hat eine Frist für die Einreichung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zu den Entwürfen bis zum 15. Juni 2022 vorgesehen. Der Vorstand beabsichtigt hierzu eine Stellungnahme zu erarbeiten.

## // IDW: Veröffentlichung von acht Standard- entwürfen für die Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen – Entwurf einer Stellungnahme

Der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung hatte in seiner Sitzung am 3. März 2022 die acht Standardentwürfe des IDW für die Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen beraten.

Der Vorstand hat den Entwurf einer Stellungnahme beraten. Die Stellungnahme wird bis zum 31. Mai 2022 abgegeben. fi

## ISA [DE]: schon heute die Zukunft umgesetzt

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] bereits integriert (als Wahlrecht für 2022, verpflichtend ab 2023), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

**ISA [DE]  
integriert**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

## Sitzung am 23. März 2022

### // Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2021

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2021 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht, Vorstand und Beirat erhalten ihn zur Kenntnis.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 2021 insgesamt 272 Qualitätskontrollberichte aus (Vorjahr: 351). Lediglich nach 27 Qualitätskontrollen (rund 9 %, Vorjahr: 12 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen) zu erlassen. Diese betrafen 25 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. In zwei weiteren Fällen wurde eine Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre angeordnet.

118 Praxen wurden im Jahr 2021 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Die gleiche Anzahl von Abschlussprüfern war aus dem Berufsregister zu löschen.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wurde im Jahr 2021 in 16 Fällen über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. Sie betrafen überwiegend fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis.

In einem Fall informierte die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand der WPK als Aufsichtsbehörde in Geldwäschangelegenheiten für WP/vBP über die Nichterfüllung der Pflichten nach dem GwG.

### // Ausschuss „Grundsätze QK“

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle berichtete über erste Überlegungen zur Überarbeitung der „Ergänzenden Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“. Ausgangspunkt hierfür waren insbesondere Überlegungen, mögliche Anpassungen an beziehungsweise aus ISQM 1 und insbesondere die dort enthaltenen Skalierungsbeispiele einzuarbeiten.

Darüber hinaus berichtete der Ausschuss über den Stand seiner Beratungen zur Entwicklung eines Modells für die risikoorientierte Auftragsauswahl einer Qualitätskontrolle bei sehr großen Praxen. Dazu wurde ein sogenanntes Drei-Stufen-Modell erarbeitet. Der Ausschuss geht davon aus, die abschließenden Beratungsergebnisse im dritten Quartal dieses Jahres veröffentlichen zu können.

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ hat ferner den Entwurf einer Stellungnahme zu IDW EQMS 1 und EQMS 2 erarbeitet. Die Stellungnahme soll dem Vorstand am 5. Mai 2022 zur finalen Beratung vorgelegt werden.

### // Bestandteile der Auftragsprüfungen bei Kreditinstituten

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit einer Frage aus dem Berufsstand zum Umfang der Auftragsprüfungen von Kreditinstituten im Rahmen einer Qualitätskontrolle beschäftigt. Konkret wurde angefragt, ob bei der Qualitätskontrolle die Auftragsprüfung von Kreditinstituten neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch die aufsichtsrechtlich relevanten Prüfungsbestandteile (zum Beispiel GwG-Prüfung) umfasst. Nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle handelt es sich bei den sich aus § 29 KWG ergebenden zusätzlichen Prüfungspflichten um einen Pflichtbestandteil der entsprechenden Abschlussprüfungen, der damit auch Gegenstand der Qualitätskontrolle ist. Die Beratungsergebnisse sollen kurzfristig in der Rubrik „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden (siehe dazu auf Seite 37 in diesem Heft).

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über Qualitätskontrollen von sieben gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) und drei weiteren Praxen beraten. Für sechs gemischte Praxen wurde der Abschluss der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten, in einem Fall die Erteilung einer Auflage beschlossen. Die Qualitätskontrollen der drei weiteren Praxen konnten ebenfalls abgeschlossen werden. li

Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

Neu auf WPK.de vom 11. Mai 2022

## Sitzung am 4. und 5. Mai 2022

### // Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission beriet über die Überarbeitung beziehungsweise Neufassung der „Ergänzenden Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“. Sie sieht hier Handlungsbedarf aufgrund der Umsetzung von ISQM 1 sowie die Möglichkeit, kritische Fragen von Teilen des Berufsstandes, wonach die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen und mittleren Praxen noch nicht ausreichend umgesetzt sei, zu beantworten.

Der Fokus einer Qualitätskontrolle kleiner Praxen soll noch deutlicher auf die Auftragsprüfung gerichtet werden. Zugleich wird der Hinweis an die Vorgaben des ISQM 1 und den *First-Time Implementation Guide (FTIG)* angepasst und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch den Prüfer für Qualitätskontrolle weiter konkretisiert werden. Vorgesehen ist auch eine Ergänzung des Hinweises durch eine Beispielsammlung, in der Möglichkeiten der Skalierung dargestellt werden.

Die Beratungen werden in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

### // Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle bei großen Praxen

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich vertiefend mit der Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle bei großen Praxen. Die aus den Auswertungen gewonnenen Erkenntnisse und die daraus abgeleitete Vorgehensweise der Kommission für Qualitätskontrolle sollen in einem Aufsatz einzelner Kommissionsmitglieder veröffentlicht werden.

### // Anforderungen an eine Berichtskritik

Vielfach würdigen Prüfer für Qualitätskontrolle Mängel der Auftragsabwicklung zugleich auch als Mängel der Berichtskritik. Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte daher die Anforderungen an eine Berichtskritik und die Frage, wann fachliche Fehlleistungen durch eine Berichtskritik aufgedeckt werden müssen.

Anhand des Prüfungsberichts soll der Berichtskritiker in Form einer Plausibilitätsprüfung nachvollziehen,

- ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen,

- ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind und
- ob das Prüfungsergebnis nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

Die Berichtskritik ist damit eine Schlüssigkeitsprüfung der vorgenommenen Prüfung auf Basis der Durchsicht des Prüfungsberichts. Im Regelfall bedarf es hier keiner weiteren Prüfungshandlungen des Berichtskritikers. Soweit die Darstellung im Bericht selbst hierfür nicht ausreicht und Anlass zu Nachfragen gibt, sind gegebenenfalls auch die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte beim Prüfungsteam einzuholen.

### // Übertragung des Prüfungsgeschäfts einer Praxis auf einen anderen Rechtsträger

Praxen teilen vereinzelt mit, dass sie ihr Prüfungsgeschäft vollständig auf einen anderen Rechtsträger übertragen haben und keine Qualitätskontrollen mehr durchzuführen, gleichzeitig beantragen sie aber die Aufrechterhaltung ihrer Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Die Kommission für Qualitätskontrolle stellt ihre langjährige Spruchpraxis klar, dass eine Registrierung der übertragenden Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer in diesen Fällen nicht aufrechterhalten werden kann, wenn keine eigenen Prüfungen mehr durchgeführt werden sollen, da das Tatbestandsmerkmal der „konkreten Absicht“ nicht erfüllt ist.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über die Qualitätskontrollen von zwei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse). Bei einer weiteren Praxis wurde die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen, da eine angeordnete Sonderprüfung auch nach der Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde. Darüber hinaus beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle den Abschluss einer Untersuchung bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle mit Hinweisen.

bi/lm

# Wirtschaftsprüfung und Green Deal

## Kammerversammlung 2022



Diskussionsrunde mit (v. li.) Präsident Gerhard Ziegler, Vizepräsidentin Regina Vieler, Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll und Vorstandsmitglied Andreas Dörschell

„Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ war das Leitthema der Kammerversammlung am 6. Mai 2022 in Berlin. Nachdem die Veranstaltung im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie ausgefallen und 2021 online durchgeführt worden war, fand sie mit rund 180 Teilnehmern nun wieder als Präsenzveranstaltung in Berlin statt.



Präsident Gerhard Ziegler

Nach der Begrüßung durch den Vorsitz der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, Dr. Marian Ellerich, erläuterte Präsident Gerhard Ziegler unter anderem die Bezüge der europäischen Green Deal-Entwicklung zum Berufsstand und unterstrich die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Eine Diskussionsrunde bot Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.

Als Keynote Speaker begrüßte die WPK

- den stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, Dr. Lukas Köhler, zum Thema „Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft im klimapolitischen Kontext“ und
- die Geschäftsführerin der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, RAin Christiane Hölz zum Thema „Erwartungen an den Abschlussprüfer aus Sicht der Aktionäre“.

### // Praxisvorträge – Unterlagen auf der Internetseite der WPK verfügbar

Das weitere Tagesprogramm prägten folgende Praxisvorträge:

- Schwierige Verhandlungen meistern  
Prof. Dr. Uta Herbst, Professur für Marketing an der Universität Potsdam, Direktorin der Negotiation Academy Potsdam – kostenloser Test: „Was bin ich für ein Verhandlungstyp?“ unter [www.socsisurvey.de/NAP\\_VH\\_2022/](http://www.socsisurvey.de/NAP_VH_2022/)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung – neue Chancen für den Berufsstand  
Prof. Dr. Patrick Velte, Professur für Accounting, Auditing & Corporate Governance an der Universität Lüneburg
- Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK und WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Vorstandsausschusses Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren, die ihre Ausführungen um eine kleine Gesprächsrunde ergänzten.

Aussteller von Fachverlagen, aus dem Bereich der Digitalisierung/Prüfungssoftware sowie von Versicherungen und Praxisvermittlern standen den Gästen als Gesprächspartner zur Verfügung.

Am Vorabend richtete die WPK wieder einen Empfang für ihre Mitglieder und Gäste im Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag aus, der nach der Corona-Pause ebenfalls auf eine sehr positive Resonanz bei den rund 180 Teilnehmern stieß. th

Aufzeichnung der Veranstaltung und Unterlagen der Praxisvorträge abrufbar unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)



Dr. Lukas Köhler, MdB, FDP-Fraktion



RAin Christiane Hölz, Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz



„Was bin ich für ein Verhandlungstyp?“  
 Testen Sie sich:  
[www.soscisurvey.de/NAP\\_VH\\_2022/](http://www.soscisurvey.de/NAP_VH_2022/)

Prof. Dr. Uta Herbst, Direktorin der Negotiation Academy Potsdam



Prof. Dr. Patrick Velte, Universität Lüneburg



(v. li.) WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, WP/StB Petra Gunia, Leiterin der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK, und WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Vorstandsausschusses Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren

# Update Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU

## Aufzeichnung und Vortragsunterlagen

In einem Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in der EU informierten Gerhard Ziegler, Präsident der WPK, und Georg Lanfermann, Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V., am 1. April 2022 online über die aktuelle Entwicklung und beantworteten Fragen der insgesamt rund 170 Teilnehmer.

Die Aufzeichnung der Veranstaltung sowie die Vortragsunterlagen stehen Ihnen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.



Aufzeichnung und Vortragsunterlagen abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022208/](http://www.wpk.de/link/mag022208/) [www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)

# Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission

## Zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 zugelassene Kandidaten

Die unabhängige Wahlkommission (uWK) hat sich am 7. April 2022 zu ihrer dritten Sitzung in Berlin getroffen. Sie ist zuständig für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2022.

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Zulassung der Kandidaten zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2022. Die Namen der zugelassenen Kandidaten beider Gruppen sind als Anlage zu dieser Meldung veröffentlicht.

Daneben hat die uWK die amtlichen Wahlunterlagen beschlossen und die Durchführung der einzelnen Phasen der Wahlauswertung beraten. Dazu gehören die Wahlregistrierung, Stimmauszählung und gegebenenfalls das Losverfahren

sowie die Feststellung, Gestaltung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Für die Auswertung der Wahl hat die uWK bereits vorab alle stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen als Wahlbeobachter zugelassen.

*Die unabhängige Wahlkommission*

Listen der zugelassenen Kandidaten für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für die Gruppe der anderen einschließlich der vereidigten Buchprüfer abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022209/](http://www.wpk.de/link/mag022209/)

# Die ersten Termine für die neu zu wählenden Gremien der WPK

Der Beirat der WPK wird neu gewählt (siehe oben). Dies bedingt auch eine Neuwahl des Vorstandes, der wiederum entscheiden muss, mit welchen Vorstandsabteilungen und in welcher Besetzung dieser Vorstandsabteilungen

er die Arbeit der WPK fortführen möchte. Die konstituierenden Sitzungen des Beirates und des Vorstandes werden am **2. September 2022** stattfinden.

# Steuergestaltung und Geldwäschebekämpfung

## WPK im Gespräch mit FDP-Finanzpolitiker Markus Herbrand



(v. li.) Dr. Michael Hüning, Markus Herbrand, MdB, Dr. Eberhard Richter

**D**r. Eberhard Richter, Geschäftsführer der WPK, und Dr. Michael Hüning, stellvertretender Geschäftsführer der WPK, trafen sich am 5. April 2022 in Berlin zu einem Austausch mit Markus Herbrand, dem finanzpolitischen Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion.

Einen Gesprächsschwerpunkt bildete die nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Ausweitung der bereits eingeführten Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf nationale Steuergestaltungsmodelle. Ein weiteres Thema war die Bekämpfung der Geldwäsche.

### // Drohende weitere Bürokratisierung

Die WPK-Vertreter wiesen darauf hin, dass mit der geplanten Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle eine weitere Bürokratisierung der Berufsausübung droht, die zudem keine Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und WP/vBP nimmt. Ziel bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages muss es sein, die Meldepflicht beim Mandanten zu verorten, der dann den WP/vBP mit der Durchführung beauftragen kann. Meldepflichtige Sachverhalte sollten im Gesetz eindeutig beschrieben und bereits bekannte Sachverhalte von der Meldepflicht mit einer „Whitelist“ ausgenommen werden.

Herbrand, selbst Steuerberater mit acht Mitarbeitern im eigenen Steuerbüro, erklärte, die Ansätze der WPK unterstützen und auf eine „bürokratiearme“ Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren hinwirken zu wollen.

### // Kritik an geplanten europäischen Durchgriffsrechten

Hinsichtlich des Initiativpakets der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche informierte die WPK Herrn Herbrand über die aktuellen Sorgen des Berufsstandes, die aus den angedachten Durchgriffsrechten der geplanten neuen Behörde Anti-Money Laundering Authority (AMLA) auf die Aufsicht durch die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe rühren.

Zudem müsse auch hier das richtige Augenmaß zwischen notwendiger und effektiver Regulierung und überbordender Bürokratisierung gewahrt bleiben. Hierzu wird es demnächst unter Koordinierung des Bundesverbandes der Freien Berufe eine gemeinsame Initiative der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer und der Patentanwaltskammer zusammen mit weiteren Verbänden zur Sensibilisierung in Brüssel geben.

ri

# WPO Kommentar erscheint in vierter Auflage

## Berufsrecht aktuell und praxisnah

**V**oraussichtlich Ende Juni 2022 erscheint der WPO Kommentar in seiner inzwischen schon vierten Auflage. Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Herausgegeben wird das Werk von WP/StB Gerhard Ziegler und WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen. Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentierten der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und Oberstaatsanwalt Björn Kelpin. Die Gesamtedaktion lag bei RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter und RA Peter Maxl.

### // Erfahrungen mit den Änderungen durch das APAREG

Für die vierte Auflage 2022 wurde das Werk weitreichend überarbeitet. Es konnten erste Erfahrungen mit den umfassenden Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAREG) verarbeitet werden und ebenso die bisherigen Erfahrungen mit den Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung, die seit Mitte 2016 für Abschlussprüfer mit gesetzlichen Prüfungsmandaten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse unmittelbar gelten.

### // Neuerungen durch das FISG

Hinzu kamen die Kommentierungen neuer berufsspezifischer Regelungen, die sich nach Aufarbeitung des Wirecard-Falls durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ergaben und zu Änderungen des Handelsgesetzbuchs sowie der Wirtschaftsprüferordnung führten (beispielsweise Haftung des Abschlussprüfers, Bekanntmachung von Maßnahmen der Berufsaufsicht).

### // Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe

Die Neuaufgabe berücksichtigt sodann auch zahlreiche weitere Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe, die auf den Reformbedarf insbesondere im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zurückgehen:

- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften,
- Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwalt-



lichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe,

- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts,
- Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt.

### // Praxisnahe Kommentierung mit Zusammenhängen

Der WPO Kommentar erläutert das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auch zu außerberuflichen Rechtsgebieten auf. Überdies behandelt die vierte Auflage die infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit Januar 2020 erneut erweiterte Pflichtenlage der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in der Geldwäschebekämpfung. Berücksichtigt werden auch Bezüge zur europaweit geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

th

Neu auf WPK.de vom 17. Februar 2022

# Digitales Serviceangebot für Mitglieder jetzt in „Meine WPK“

**A**lle Anträge, Formulare und Merkblätter für Mitglieder stehen ab sofort im Mitgliederbereich „Meine WPK“ in den Rubriken „Meine Daten“ oder „Digitale Anträge/Mitteilungen“ zur Verfügung (siehe hierzu auch Seite 67 in diesem Heft). Um in den Mitgliederbereich zu gelangen, benötigen Sie lediglich Ihre persönlichen Zugangsdaten, bestehend aus Ihrer neunstelligen Registernummer und Ihrem Passwort.

Fragen zu den **Zugangsdaten** und zum Mitgliederbereich „Meine WPK“ beantwortet das Team der Mitgliederabteilung in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin gerne unter Telefon +49 30 726161-222, E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

## // Anträge mit vorhandenen Daten vorausgefüllt

Die digitalen Anträge und Formulare im Mitgliederbereich „Meine WPK“ bieten viele Vorteile für alle Mitglieder. Im An-

trag sind die erforderlichen Angaben bereits vorausgefüllt, generiert aus den bei der WPK vorhandenen Daten. Diese brauchen nur noch ergänzt zu werden. Durch die integrierte Funktion zum Hochladen von Nachweisen kann der Antrag sofort abgeschlossen und über den geschützten Bereich an die WPK gesendet werden. Unterschrift und Ausdrucken entfallen.

## // Unterlagen für Dritte weiterhin öffentlich verfügbar

Auf der öffentlichen Seite unter „Mitglieder > Digitale Anträge, Formulare & Merkblätter“ verbleiben Formulare und Merkblätter für Dritte, die „Meine WPK“ nicht nutzen können. SW

Neu auf WPK.de vom 23. März 2022

# Anerkennung als WPG oder BPG jetzt online beantragen

## Digitales Serviceangebot erweitert

**D**er digitale Antrag auf Anerkennung als WPG oder BPG ist nun jederzeit digital im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK möglich (zu „Meine WPK“ siehe auch den Beitrag oben und Seite 67 in diesem Heft).

Die notwendigen Informationen sind Kategorien zugeordnet und werden nacheinander abgefragt. Zudem können Nachweise direkt hochgeladen werden. Damit kann der Antrag sofort abgeschlossen werden, der nachträgliche Versand von Nachweisen entfällt. Das Merkblatt zur Anerkennung wurde aktualisiert.

Ihre Fragen zur Anerkennung beantworten wir in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin gerne.

### Ansprechpartner

Frau Bucks, Telefon +49 30 726161-119

Frau Knüppel, Telefon +49 30 726161-309 SW

Gefördert durch:



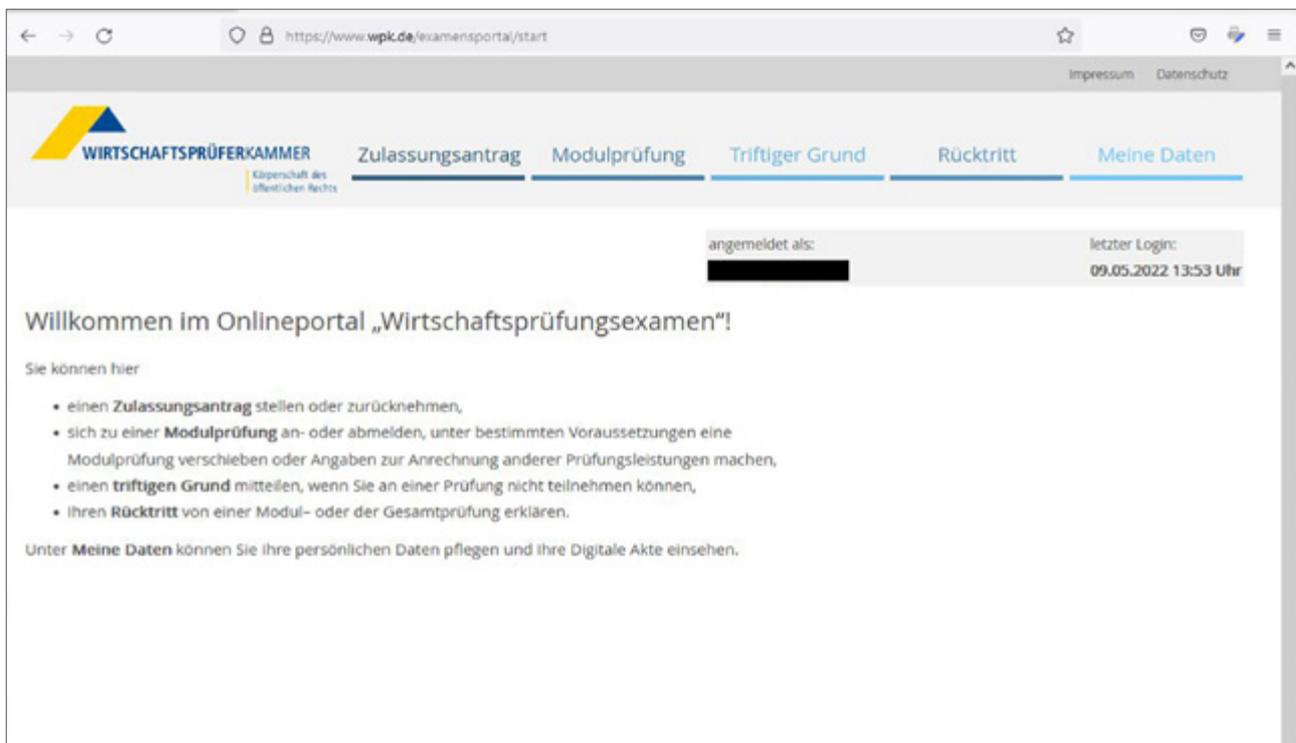
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Foto: © absenti84 von www.adobe.stock.com

# Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen

## Ein neuer Baustein im digitalen Serviceangebot der WPK



Das digitale Serviceangebot der WPK richtete sich bisher im Wesentlichen an ihre Mitglieder und bietet ihnen verschiedenste Angebote (siehe Seite 23 und 67 in diesem Heft). Jetzt gibt es mit dem Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen auch ein digitales Angebot für alle am Wirtschaftsprüfungsexamen Interessierten.

### // Zulassungsantrag und weitere Kommunikation digital

Sie können ab sofort ihren Zulassungsantrag digital stellen. Auch die weitere Kommunikation mit der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) und den Landesgeschäftsstellen der WPK, die die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgabe unterstützen und im Zulassungs- und Prüfungsverfahren erster Ansprechpartner der Teilnehmenden am Wirtschaftsprüfungsexamen sind, ist künftig ebenfalls über das Portal möglich.

Beispielsweise kann man

- › sich zu einer Modulprüfung an- oder von dieser abmelden,
- › Angaben zur Anrechnung anderer Prüfungsleistungen - zum Beispiel der bestandenen Steuerberaterprüfung machen,
- › einen triftigen Grund mitteilen, wenn man an einer Prüfung nicht teilnehmen kann, oder

- › den Rücktritt von einer Modul- oder der Gesamprüfung erklären.

Unterlagen, die die Angaben im Zulassungsantrag oder bei sonstigen Mitteilungen belegen, können hochgeladen werden.

Das Onlineportal steht derzeit nur denjenigen zur Verfügung, die einen neuen Antrag auf Zulassung zum Examen stellen. Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bereits im Prüfungsverfahren befinden, bleibt es zunächst bei der bisherigen Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail. In einem nächsten Entwicklungsschritt soll aber auch ihnen die Nutzung des Onlineportals ermöglicht werden.

### // Unterlagenversand per Post erübrigt sich

Die digitale Kommunikation im Examensbereich ist ein zusätzliches Angebot der WPK. Es ist weiterhin möglich, den Zulassungsantrag, weitere An- und auch Abmeldungen oder Unterlagen per Post, Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Die WPK bittet allerdings, nach Möglichkeit das Onlineportal zu nutzen. In diesem Fall erübrigen sich die anderen Übermittlungswege. tū/ba

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen auf der Internetseite der WPK im Menü „Nachwuchs“ oder unmittelbar unter [www.wpk.de/examensportal/](https://www.wpk.de/examensportal/) erreichbar

**SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.**

**UNSERE DIGITALE DATENANALYSE**

**GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –**

**GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.**

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter [datev.de/wirtschaftspruefung](https://datev.de/wirtschaftspruefung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2022/2023

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

### // 2. Prüfungstermin 2022

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2022 wird im Juni und August 2022 stattfinden.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni – voraussichtlich **„Wirtschaftsrecht“ am 28. Juni 2022** und **„Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 29. und 30. Juni 2022** – wird in

- Düsseldorf
- Hamburg (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg)
- Frankfurt am Main und
- Stuttgart (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) stattfinden.

Die Klausuren im August werden geschrieben am

#### 16. August 2022

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 17. August 2022

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 18. August 2022

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 23. August 2022

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 24. August 2022

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 25. August 2022

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

#### 26. August 2022

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

### // 1. Prüfungstermin 2023

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2023** können in der Zeit vom **1. März 2022** bis zum

#### 31. August 2022

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2023 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen (siehe Seite 24 in diesem Heft) zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer auf der Internetseite der WPK. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen sind ebenfalls im Internet verfügbar sowie auf Seite 38 in diesem Heft.

Am 1. August 2021 sind Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft getreten. Sie ermöglichen es, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese neue vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Klausuren im 1. Prüfungstermin 2023 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

### 1. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

### 2. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

### 3. Februar 2023

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

### 7. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

### 8. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### 9. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### 10. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

## // 2. Prüfungstermin 2023

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2023** können in der Zeit vom **1. September 2022** bis zum

### 28. Februar 2023

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2023 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 27., 28. und 29. Juni 2023 in Berlin (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg), Düsseldorf (für die Landesgeschäftsstellen Düsseldorf und Frankfurt am Main) und München (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) sowie am 16., 17., 18., 22., 23., 24. und 25. August 2023 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die**

**Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!

## // Zulassung, Gebühr, Organisation

### Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

### Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/examensdurchfuehrung/)

## Neues bei der Zusammenarbeit von WP/vBP mit StB und RA in Gesellschaften

Das Recht der Berufsgesellschaften nach dem StBerG/der BRAO wurde umfassend reformiert. Die Änderungen betreffen nahezu alle interprofessionellen Praxen. Ausgenommen sind praktisch ausschließlich als WPG oder BPG anerkannte Gesellschaften. Auch diese können aber gegebenenfalls von den reformierten Berufsrechten profitieren.



**A**m 1. August 2022 treten mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 Änderungen in Kraft, welche die berufliche Zusammenarbeit von WP/vBP mit StB und RA in Gesellschaften betreffen.

### // Die Berufsausübungsgesellschaft

Bisher unterschieden die Berufsrechte die berufliche Zusammenarbeit in Personengesellschaften ohne eine Anerkennung durch die zuständige Kammer, zum Beispiel in einer GbR oder PartG, und die berufliche Zusammenarbeit in einer von der zuständigen Kammer anerkannten Berufsgesellschaft, beispielsweise in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft.

Während die anerkannten Berufsgesellschaften selbst als Mitglieder der anerkennenden Kammern den berufsrechtlichen Regularien unterliegen, sind die Personengesellschaften ohne die Anerkennung selbst regelmäßig nicht den Berufsrechten verpflichtet und nicht Mitglieder einer Kammer. Das Berufsrecht wirkt auf die Personengesellschaften ohne die

Anerkennung über die dem jeweiligen Berufsrecht verpflichteten berufsangehörigen Gesellschafter ein. WP/vBP sind also der WPO verpflichtet, StB dem StBerG und RA der BRAO.

Ab dem 1. August 2022 werden StBerG und BRAO die Unterscheidung zwischen Personengesellschaften ohne die Anerkennung und anerkannten Berufsgesellschaften aufgeben. Jede Gesellschaft unter Beteiligung von StB beziehungsweise RA ist dann Berufsausübungsgesellschaft.

Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Willen des Gesetzgebers zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns werden. Sie soll daher selbst postulationsfähig und Bezugssubjekt berufsrechtlicher Regulierung werden (BTDrs. 19/27670, 127).

Ausgenommen sind vor diesem Hintergrund nur Gesellschaften, die nicht der Berufsausübung als StB beziehungsweise RA dienen, etwa bloße Beteiligungsgesellschaften (Innengesellschaften nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO, § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG, § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO) oder Gesellschaften, die sich im Gesellschaftszweck, zum Beispiel auf die Ausübung ausschließlich des Berufes des WP, festgelegt haben, also weder den Beruf des StB noch des RA ausüben. Letzteres gilt stets für allein als WPG anerkannte Kapitalgesellschaften.

Das Berufsrecht der WP/vBP hat der Gesetzgeber wegen



der weitreichenden europarechtlichen Vorgaben durch die Abschlussprüferrichtlinie von der Reform ausgenommen.

### // Eigene Bindung der Berufsgesellschaften und ihrer Gesellschafter an die Berufsrechte

Das neue Berufsrecht bindet alle Berufsgesellschaften selbst an das jeweilige Berufsrecht (§ 52 StBerG, § 59e BRAO). Interprofessionelle Gesellschaften werden damit auch ohne Anerkennung beispielsweise selbst versicherungspflichtig.

Zusätzlich verpflichtet die Mitgliedschaft in einer Berufsgesellschaft alle Gesellschafter, unabhängig davon, welchem Beruf sie selbst angehören, weitreichend zur Einhaltung aller in der Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Gesellschafter vertretenen Berufsrechte. WP/vBP werden durch die Zusammenarbeit mit StB/mit RA also weitgehend auch an das StBerG/die BRAO gebunden (§ 50 StBerG, § 59d BRAO).

### // StBerG und BRAO begründen Pflicht zur Anerkennung

In Fortführung der bisherigen Differenzierung zwischen Personengesellschaften ohne eine Anerkennung durch die zu-

ständige Kammer und anerkannten Berufsgesellschaften verpflichteten StBerG und BRAO nahezu alle Berufsgesellschaften zu einer Anerkennung.

Gesellschaften, an denen StB beziehungsweise RA oder WP/StB beziehungsweise WP/RA beteiligt oder in denen sie geschäftsführend tätig sind, müssen sich von der jeweiligen Steuerberaterkammer/der Rechtsanwaltskammer als Berufsausübungsgesellschaft anerkennen lassen, wenn die Gesellschaft der Ausübung der Berufe des StB (§ 50 Abs. 3 StBerG) / des RA (§ 59c Abs. 2 BRAO) dient.

Die Ausübung weiterer Berufe in der Berufsausübungsgesellschaft, etwa des Berufes des WP, steht der Anerkennungspflicht nach dem StBerG/der BRAO nicht entgegen.

### // Ausnahmen von der Pflicht zur Anerkennung

Von der Pflicht zur Anerkennung ausgenommen sind anerkannte WPG und BPG. Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG sind diese auch bei Mitwirkung von StB von der Pflicht zur Anerkennung als Berufsgesellschaft nach dem StBerG befreit. Nach § 59c Abs. 2 BRAO besteht bei Mitwirkung von RA dann keine Zulassungspflicht als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO, wenn die Gesellschaft nicht der Ausübung des Berufes des RA dient. Das ist der Fall, wenn Gegenstand der Gesellschaft nur die für WPG/für BPG gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß §§ 2, 129 in Verbindung mit 43a Abs. 4 WPO sind.

Ausgenommen sind weiter Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane StB, RA, WP angehören, also GbR und Partnerschaften, bei denen keine beschränkte Berufshaftung vorliegt.

Die Pflicht zur Anerkennung betrifft daher insbesondere die vielen haftungsbeschränkten PartG mbB, deren Gegenstand die gemeinsame Berufsausübung von WP beziehungsweise vBP mit RA und StB ist, sowie GbR und PartG, denen auch ausländische Angehörige eines vergleichbaren Berufes, etwa ein CPA, angehören.

Die Anerkennung muss bis zum 1. November 2022 bei der zuständigen StBK/der zuständigen RAK beantragt werden.

### // Möglichkeit einer freiwilligen Anerkennung

Anerkannte WPG/BPG, an denen StB oder RA beteiligt sind oder in denen sie geschäftsführend tätig sind, und interprofessionelle Praxen ohne Anerkennung und beschränkte Berufshaftung können sich freiwillig als Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG/nach der BRAO anerkennen lassen. Mehrheitserfordernisse sehen das StBerG und die BRAO nicht mehr vor.

Zu den Folgen einer Anerkennung siehe nachfolgend unter Folgen der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG/nach der BRAO.

→

## // Status bereits als StBG und RAG anerkannter WPG (Bestandsschutz)

WPG, die bereits als StBG anerkannt oder RAG zugelassen sind, gelten als Berufsausübungsgesellschaften mit dem Recht, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“/„Rechtsanwalts-gesellschaft“ zu führen. Voraussetzung für StBG ist, dass die Mehrheit der Stimmrechte StB und Steuerbevollmächtigten zu- steht und diese die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter stellen (§ 55g StBerG). Für RAG ist Voraussetzung, dass RA die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der ge- setzlichen Vertreter stellen (§ 59p BRAO). Aufgrund der korre- spondierenden Majoritätsanforderungen nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 für WPG und BPG können die Voraussetzungen durch die Beteiligung und Tätigkeit von WP/von vBP, die auch als StB bestellt/als RA zugelassen sind, erfüllt werden.

## // Abstimmung mit den zuständigen StBK/RAK und der WPK

Um zu klären, ob eine Anerkennung einer gemischten Praxis oder WPG/BPG als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG/der BRAO kraft Gesetzes erforderlich oder freiwillig möglich ist und welche konkreten Anerkennungsvorausset- zungen nachgewiesen werden müssen, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, Kontakt mit der jeweils zuständigen Steuerbera- ter-/Rechtsanwaltskammer aufzunehmen.

Ergibt sich aus der Beratung der zuständigen Steuerbera- terkammer/Rechtsanwaltskammer Änderungsbedarf, emp- fiehlt es sich, diesen kurz auch mit der WPK abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Änderungen insbesondere die Aner- kennungsvoraussetzungen nach der WPO unberührt lassen.

## // Anpassungsbedarf für eine Anerkennung

Anders als bei anerkannten WPG sehen StBerG und BRAO für alle Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ein Ge- bot der aktiven Mitarbeit vor. Die Anforderungen an die Tä- tigkeit nach Art und Umfang sind gesetzlich nicht konkret be- stimmt. Die erforderlichen Nachweise bestimmt die jeweils zuständige Kammer.

WPG in der Rechtsform der AG müssen beachten, dass Mit- glieder des Aufsichtsorgans, also des Aufsichtsrates, nur WP, vBP, StB, Steuerbevollmächtigte, RA und Patentanwälte sein können (§ 55b Abs. 1 Satz 1 StBerG, § 59j Abs. 1 BRAO). Die WPO trifft hierzu keine Vorgaben.

Bei als WPG anerkannten Kapitalgesellschaften ist die Übertragung von Anteilen gesellschaftsvertraglich an die Zu- stimmung der Gesellschaft gebunden (§ 28 Abs. 5 WPO). Für die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG beziehungsweise der BRAO muss die Übertragung ge- sellschaftsvertraglich zusätzlich an die Zustimmung der Ge- sellschafterversammlung gebunden werden (§ 55a Abs. 2 StBerG, § 59i Abs. 2 BRAO).

Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen, die schwerwiegend oder wie-

derholt gegen Berufspflichten verstoßen haben (§ 51 Abs. 5 StBerG, § 59d Abs. 5 BRAO).

Außereuropäische Rechtsformen sind ebenso wie für WPG auch für Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG/ der BRAO nicht zugelassen. Werden WP/vBP in einer außereu- ropäischen Rechtsform, etwa in einer britischen oder amerika- nischen LLP oder LLC, in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 WPO tätig, können sich StB an dieser nicht be- teiligen, wenn die Gesellschaft nicht nach § 207a BRAO im In- land zugelassen ist (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG).

Letztlich muss die Gesellschaft allen zuständigen Kam- mern eine Berufshaftpflichtversicherung nach dem jeweiligen Berufsrecht nachweisen. Für den Fall der Anerkennung einer WPG auch als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG genügt die Berufshaftpflichtversicherung nach der WPO in der Regel auch dem StBerG (§ 54 Abs. 1 DVStB).

## // Anzeige von Änderungen zum Berufsregister

Ergeben sich im Rahmen der Anerkennung als Berufsaus- übungsgesellschaft nach dem StBerG beziehungsweise der BRAO in der Firma oder im Kreis der Gesellschafter oder ge- setzlichen Vertreter Änderungen, sind diese der WPK zur Ak- tualisierung des Berufsregisters anzuzeigen.

## // Folgen der Anerkennung als Berufsaus- übungsgesellschaft nach dem StBerG/nach der BRAO

Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG beziehungsweise der BRAO lässt die Anerkennung als WPG oder die Eigenschaft als Personengesellschaft zur ge- meinsamen Berufsausübung nach § 44b WPO unberührt. Die aus dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer folgenden Rech- te und Pflichten bestehen unverändert fort. Die Rechte und Pflichten aus dem Berufsrecht der Steuerberater/der Rechts- anwälte treten hinzu.

Wollen die Gesellschafter sich aus dem Anwendungsbe- reich des § 44b WPO lösen, muss sich die Gesellschaft im Ge- sellschaftsvertrag auf die Tätigkeit als Berufsausübungsge- sellschaft nach dem StBerG/nach der BRAO beschränken; die Ausübung des Berufes des Wirtschaftsprüfers darf also nicht Gegenstand der Gesellschaft sein.

Der Verzicht auf die Ausübung des Berufes des Wirtschafts- prüfers muss sich nach außen manifestieren. Dazu muss die Gesellschaft im Namen auf die Berufsbezeichnung WP ver- zichten und muss – wenn möglich – mit dem Namensbestand- teil Steuerberatungsgesellschaft beziehungsweise Rechtsan- walts-gesellschaft auftreten. Ist dies nicht möglich, muss die Gesellschaft, um den Anschein einer gemischte Praxis nach § 44b zu vermeiden, erkennbar kundmachen, dass sie Berufs- ausübungsgesellschaft allein nach dem StBerG/der BRAO ist. Alternativ können WP, die zugleich StB oder RA sind, die Be- rufe trennen und sich der Gesellschaft nur in ihrer Eigenschaft als StB oder RA anschließen. Die Berufsbezeichnung WP dür- fen sie in der Gesellschaft dann nicht führen.

WPG/BPG erweitern mit der Einordnung als in der Regel zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO ihre Rechtsberatungsbefugnis über § 5 RDG hinaus. Die allgemeine Rechtsberatung ist dabei den Gesellschaftern und Vertretern, die selbst zur uneingeschränkten Rechtsberatung befugt sind, also RA, vorbehalten (§ 59k BRAO). Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG erweitert die Befugnisse einer WPG/BPG nicht.

Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO begründet für den Fall einer fehlenden oder unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung auch bei Kapitalgesellschaften die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Mitglieder des Geschäftsführungorgans in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO).

Zugelassene Berufsgesellschaften können selbst Beteiligte eines Berufsaufsichtsverfahrens der zuständigen StBK beziehungsweise RAK beziehungsweise eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein und selbst mit einer Sanktion belegt werden.

Mit der Anerkennung werden die Gesellschaften selbst (§§ 53 Abs. 3, 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG, §§ 59f Abs. 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) und die Mitglieder des Geschäftsführung- und Aufsichtsorgans, die als StB beziehungsweise RA nicht bereits Mitglieder sind, Pflichtmitglieder der jeweiligen Kammer (§ 74 Abs. 2 StBerG, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Vom passiven Wahlrecht schließt das StBerG letztere aber ausdrücklich aus (§ 77 Abs. 2 StBerG).

Die Mitgliedschaften begründen die Beitragspflicht (§ 79 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Die Mitgliedschaft in mehreren Kam-

mern der Freien Berufe bleibt bei der Beitragsbemessung regelmäßig unberücksichtigt.

Zugelassene Berufsgesellschaften werden in den Verzeichnissen den jeweiligen Kammern geführt.

Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind zur Verwendung eines besonderen elektronischen Postfachs nach dem StBerG bzw. der BRAO verpflichtet (§ 86e StBerG, § 31b BRAO).

## // Relevanz für den Berufsstand

Die Auswirkungen der Reformen des StBerG und der BRAO sind für den Berufsstand der WP auch zahlenmäßig weitreichend.

Ab den 1. August 2022 sind ausweislich des Berufsregisters 768 interprofessionelle GbR und PartG Berufsausübungsgesellschaften.

283 davon sowohl nach dem StBerG als auch nach der BRAO.

Weitere 657 interprofessionelle PartG mbB sind zulassungspflichtig.

321 davon sowohl nach dem StBerG als auch nach der BRAO.

Von aktuell 3.000 WPG können sich 424 daneben als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO anerkennen lassen.

Damit kommen über 4.000 Praxen unmittelbar mit der Reform in Berührung.

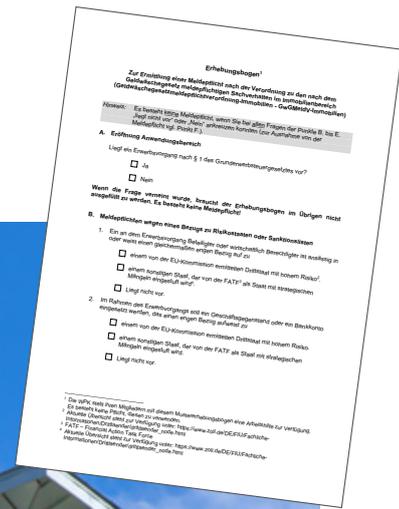
## // Zusammenfassung

Zulassungspflicht	Ausnahmen von der Zulassungspflicht	Möglichkeit der freiwilligen Zulassung
<p><b>Grundsatz</b> Alle Gesellschaften, denen StB oder RA angehören und die der Ausübung des Berufes des StB oder RA dienen.</p>	<p><b>Ausnahme 1</b> Der Gesellschaft gehören ausschließlich WP/vBP, StB, Steuerbevollmächtigte, RA oder Patentanwälte an und die Gesellschafter sind in der persönlichen Haftung nicht beschränkt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG, § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO).</p> <p><b>Beispiel</b> Interprofessionelle GbR und PartG mit beschränktem Gesellschafterkreis.</p>	<p>Interprofessionelle GbR und PartG können sich als Berufsgesellschaften nach dem StBerG/nach der BRAO zulassen, wenn ihr StB/RA angehören.</p>
	<p><b>Ausnahme 2</b> Die Gesellschaft ist als WPG/BPG anerkannt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG) und die Gesellschaft übt nach dem Gesellschaftszweck ausschließlich steuerberatende oder wirtschaftsprüfende Tätigkeiten aus (BT-Drs. 19/30516, 48 zu § 59c BRAO-E).</p> <p><b>Beispiel 1</b> Alle allein als WPG/BPG anerkannten Kapitalgesellschaften.</p> <p><b>Beispiel 2</b> Alle anerkannten WPG/BPG in der Rechtsform der PartG (mbB), die sich die allgemeine Rechtsberatung nicht im Gegenstand und im Namen („Rechtsanwalt“) vorbehalten haben.</p>	<p>WPG/BPG ohne Anerkennung als StBG oder RAG können sich unabhängig von der Rechtsform als Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG/der BRAO zulassen, wenn ihr StB/RA angehören und die Gesellschaft ihren Gegenstand auf die Steuerberatung als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG / auf die Rechtsberatung als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO erweitern und „Steuerberatung“ oder „Steuerberater“ beziehungsweise „Rechtsberatung“/„Rechtsanwalt“ in den Namen/die Firma aufnehmen.</p>

uh

# Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien

## WPK stellt Erhebungsbogen zur Verfügung



Die WPK stellt ihren Mitgliedern einen neuen Erhebungsbogen zur Verfügung. Der Erhebungsbogen zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien soll WP/vBP-Praxen bei der Feststellung einer möglichen Meldepflicht nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) unterstützen.

**i** Über die GwGMeldV-Immobilien hat die WPK in der Vergangenheit bereits mehrfach informiert, zuletzt im WPK Magazin 3/2020, Seite 52.

### // Meldepflicht auch für WP/vBP

Die GwGMeldV-Immobilien bestimmt Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz, bei deren Vorliegen die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe zu einer Meldung nach § 43 GwG grundsätzlich verpflichtet sind. Dies betrifft auch WP/vBP, sodass die GwGMeldV-Immobilien von ihnen zu beachten ist. Voraussetzung ist, dass der WP/vBP im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang einschließlich seiner Vorbereitung tätig wird. Eine

Meldepflicht für WP/vBP kann beispielsweise bestehen, wenn der WP/vBP seinen Mandanten im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf berät. Die Pflicht zur Anwendung der GwGMeldV-Immobilien besteht indes nicht, wenn der WP/vBP im Rahmen einer anderen Tätigkeit mit dem Erwerbsvorgang befasst war, zum Beispiel bei der Jahresabschlussprüfung.

### // Kontrolle bei am Erwerbsvorgang Beteiligten

Zu beachten ist, dass bei allen am Erwerbsvorgang Beteiligten kontrolliert werden muss, ob die in §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien genannten Sachverhalte vorliegen. Die Beurteilung hat dabei anhand der dem WP/vBP bekannten Informationen zu erfolgen. Eine Ermittlungspflicht besteht jedoch nicht. Neben dem Vertragspartner des WP/vBP zählen auch die (übrigen) Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs sowie die für diese auftretenden Personen zu den am Erwerbsvorgang Beteiligten. **bt**

Erhebungsbogen zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022210/](http://www.wpk.de/link/mag022210/)

Neu auf WPK.de vom 10. Mai 2022

# IDW EPS KMU

**D**as IDW hat im Dezember 2021 acht Standardentwürfe zur Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen veröffentlicht. Dies geschah nur wenige Monate, nachdem das International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) im Juli 2021 den Entwurf eines neuen, eigenständigen Standards für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities – ISA for LCE) veröffentlichte.

## // Ähnliche Ausgangsüberlegungen von IDW und IAASB

Die Skalierbarkeit der Internationalen Prüfungsstandards des IAASB (ISA) wird national und international zunehmend als Herausforderung bei der Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen wahrgenommen. Dies gilt um so mehr, da die ISAs in der deutschen Fassung (ISA [DE]) bei gesetzlichen Abschlussprüfungen künftig (das heißt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2022 enden) unmittelbar anzuwenden sind.

Bis 2015 erhoben die vom IAASB verabschiedeten ISAs noch den Anspruch, skalierbar zu sein. Seither dient als Leitbild jedoch zunehmend die Prüfung von Unternehmen von

öffentlichem Interesse (PIE) mit der Folge, dass die ISAs für die Abschlussprüfung anderer Unternehmen kaum noch skalierbar waren.

Hierauf hat das IDW mit der Entwicklung der IDW EPS KMU reagiert. Ziel der Abschlussprüfung müsse es dabei aber sein, dass ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden kann.

## // Besonderheiten bei Prüfungen nach dem HGB

Anders als beim IAASB verfolgt das IDW das Ziel, in verstärktem Maße auf die Besonderheiten bei Prüfungen nach dem HGB einzugehen und Anforderungen zu streichen, die bei der Prüfung wenig komplexer Unternehmen nicht einschlägig sind. Zudem solle eine stärkere Typisierung vorgenommen werden (zum Beispiel nur mittelgroße Kapitalgesellschaften, nur Folgeprüfungen).

Der zuständige Ausschuss Rechnungslegung & Prüfung befasste sich intensiv mit den Entwürfen und gab am 10. Mai 2022 eine Stellungnahme gegenüber dem IDW ab. la

Stellungnahme der WPK vom 10. Mai 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2717](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2717)

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung  
 Frau Ass. jur. Sopivnik -317  
 Auswertung Qualitätskontrolle  
 Frau WP/StB Lilienthal -302  
 Frau WP Völtz -310  
 Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236  
 Herr RA Timmer -177  
 Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144  
 Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145  
 Frau Kosterka LL. M. -322  
 Frau Ass. jur. Suhr -147  
 Leiter: Herr RA Geithner -311

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326  
 Herr WP/StB Weber -122  
 Leiter: Herr WP Spang -112

# Berufsaufsicht: Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 HGB erfüllt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO)

## Neue berufsaufsichtliche Maßnahme

**S**owohl ein inhaltlich unrichtiges Prüfungsurteil als auch ein in sonstiger Hinsicht unrichtiger oder unvollständiger Bestätigungsvermerk verstößt gegen die Anforderungen des § 322 HGB und kann zu einer entsprechenden Sanktion führen.

Die Verhängung der durch das APAReG neu eingeführten berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO kommt nicht nur bei einem unrichtigen Prüfungsurteil oder fehlenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken in Betracht. Auch bei anderen Verstößen gegen die Anforderungen des § 322 HGB kann es erforderlich sein, eine solche Sanktion zu verhängen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die festgestellten Mängel hinsichtlich Inhalt und/oder Aufbau des Bestätigungsvermerks insgesamt als wesentlich darstellen, sie also von einigem Gewicht sind.

Im Rahmen der von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Durchsicht der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse prüfungspflichtiger Unternehmen einschließlich der zugehörigen Bestätigungsvermerke fiel auf, dass der zu einem Konzernabschluss nach HGB erteilte Bestätigungsvermerk diverse Mängel enthielt. Darauf wurde der in Einzelpraxis tätige Unterzeichner des Bestätigungsvermerks angesprochen.

Aus der Beschreibung des Prüfungsgegenstands im Bestätigungsvermerk wurde nicht deutlich, dass es sich um die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts des Unternehmens handelte, da jeweils (durchgängig) von der Prüfung des „Jahresabschlusses“ und des „Lageberichts“ die Rede war. Ferner ergab sich aus der einleitenden Beschreibung des Prüfungsgegenstands (§ 322 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB) nicht, dass auch die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalpiegel zum Konzernabschluss gehören (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB) und damit gesetzlich vorgeschriebener Prüfungsgegenstand sind. Zudem fiel auf, dass der Bestätigungsvermerk mit den Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer / Steuerberater“ gezeichnet war. Da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung handelte, deren Durchführung ausschließlich dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorbehalten ist, durfte der Bestätigungsvermerk jedoch nur unter Ver-

wendung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ unterzeichnet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 WPO).

**Gesetzlicher Prüfungsgegenstand muss richtig und vollständig beschrieben sein.**

Die Bestätigungsvermerke zu den Konzernabschlussprüfungen der Folgejahre, welche von demselben Berufsangehörigen durchgeführt worden waren, enthielten ebenfalls die oben beschriebene unzutreffende und unvollständige Beschreibung des Prüfungsgegenstands, obwohl der Berufsangehörige inzwischen auf den Verstoß hingewiesen worden war. Lediglich die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks entsprach nunmehr den gesetzlichen Vorgaben.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beurteilte die inhaltlichen Mängel der Bestätigungsvermerke als wesentlich, da der richtigen und vollständigen Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes eine entscheidende Bedeutung zukommt – auch um Missverständnissen hinsichtlich der Reichweite des Prüfungsurteils vorzubeugen. So blieb im vorliegenden Fall unklar, ob sich das positive Prüfungsurteil auch auf die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalpiegel bezog, zumal beide fehlerhaft waren. Unabhängig hiervon schaden Falschbezeichnungen des Prüfungsgegenstandes, auch wenn sie als solche aus dem Kontext heraus erkennbar sein mögen, wie der Berufsangehörige meinte, dem Ansehen des Berufes und sind daher nicht akzeptabel.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Uneinsichtigkeit des Berufsangehörigen erachtete die Vorstandsabteilung eine berufsaufsichtliche Ahndung für geboten, um auf diesen mit dem erforderlichen Nachdruck einzuwirken. Sie verhängte gegen den Berufsangehörigen daher eine Rüge und stellte nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO fest, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 HGB erfüllt. Die Maßnahmen wurden bestandskräftig. fs

# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



## BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 15. März 2022

# Einreichen von Schriftsätzen für eine WPG über das beA durch einen WP/RA als Geschäftsführer der WPG

**Ich bin WP/RA und Geschäftsführer einer WPG. Die WPG führt für Mandanten Gerichtsverfahren. Muss ich mein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) benutzen, wenn ich bei Gericht Schriftsätze für die WPG einreiche?**

**Die Rechtslage ist noch nicht geklärt. Stimmen Sie sich daher mit dem jeweiligen Gericht ab. Bleibt dafür keine Zeit, benutzen sie ihr persönliches beA und übermitteln zugleich per Post oder Fax.**

Im Einzelnen:

Die meisten Prozessordnungen bestimmen seit dem 1. Januar 2022, dass ... Schriftsätze und deren Anlagen ... Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt ... eingereicht werden, ... als elektronisches Dokument zu übermitteln sind (unter anderem § 52d FGO, § 65d SGG, § 55d VwGO). Elektronische Dokumente müssen ... auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (unter anderem § 53a

Abs. 3 FGO, § 65a Abs. 3 SGG, § 55a Abs. 3 VwGO). Für Anwälte ist dies das beA.

Post und Fax sind für RA damit nicht mehr zugelassen (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 24. Februar 2022 – 15 ZB 22.30186, Rn. 3, juris m.w.N.). Ist die Frist abgelaufen, scheidet eine Wiedereinsetzung, wenn keine technischen Hinderungsgründe bestanden, wohl regelmäßig aus.

### // Reicht der RA oder die WPG den Schriftsatz ein?

Wird ein RA als Geschäftsführer einer WPG tätig, stellt sich die Frage, von wem der Schriftsatz im Sinne der Prozessordnungen eingereicht wird.

- Interpretiert man „eingereicht werden“ mit Blick auf einzureichende „Anträge und Erklärungen“ **rechtlich**, reicht die prozessbevollmächtigte WPG selbst, nicht der →

RA, ein (herrschende sogenannte Organtheorie). Post und Fax sind dann nicht ausgeschlossen.

- › Interpretiert man „eingereicht werden“ mit Blick auf einzureichende „Schriftsätze und deren Anlagen“ **tatsächlich**, reicht der RA, nicht die WPG, ein. Post und Fax sind dann ausgeschlossen.

Für die erste Auffassung spricht die rechtliche Eindeutigkeit und der Umstand, dass der Gesetzgeber zukünftig auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zur Unterhaltung eines beA verpflichtet. Für die zweite Auffassung spricht der energische Wille des Gesetzgebers, den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren. In der Literatur wird vor diesem Hintergrund zum Teil die Auffassung vertreten, Syndikus-RA würden der aktiven Nutzungspflicht unterliegen, wenn sie für ihre Arbeitgeber auftreten (Heimann/Steidle, NZA 2021, 521 ff.).

Rechtsprechung liegt zu dieser Frage noch nicht vor. Es steht aber zu befürchten, dass Gerichte im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit zumindest zunächst zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.

### // Klärung mit dem Gericht empfohlen

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich dringend – wenn möglich – vorab mit dem jeweiligen Gericht zu klären, wie es die Verpflichtung für Rechtsanwälte versteht. Bleibt keine Zeit, sollten die Schriftsätze als elektronisches Dokument per beA, gegebenenfalls zusätzlich auf klassischem Weg per Post

oder Fax, eingereicht werden. Letzteres empfiehlt sich zusätzlich, da unklar ist, ob der einreichende RA als Geschäftsführer der mandatierten WPG ein eigenes Dokument mit seinem persönlichen beA übermittelt oder ob er das Dokument für einen anderen, die WPG, übermittelt. In zweiten Fall muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat die einfache Signatur einer für einen Verband tätigen Syndikus-RAin (Unterschrift auf dem per beA elektronisch übermittelten Schriftsatz) ausreichen lassen. Maßgeblich für die nötige Qualität der Signatur sei nicht, wer das Mandat innehat, sondern wer sich persönlich erkläre.

### // eBO als Zwischenlösung

Einen Ausweg bis zur höchstrichterlichen Klärung bietet ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO), das seit dem 1. Januar 2022 zur Verfügung steht und auch von WP/BP und Berufsgesellschaften eingerichtet werden kann. Hierzu erfolgt noch die Klärung technischer Vorfragen mit der Justiz. In einem Folgebeitrag wird die WPK berichten. uh

Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) erreichbar unter [egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/)

## BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 15. März 2022

# Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer – Mitteilungsformular unter „Meine WPK“

**Ich habe mich gerade als WP selbstständig gemacht. Jetzt soll ich zum ersten Mal zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt werden. Muss ich das der WPK mitteilen?**

Abschlussprüfer müssen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen sein und über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Dieser Auszug muss spätestens sechs Wochen nach der Annahme des ersten Prüfungsauftrages vorliegen (§ 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Unmittelbar nachdem der WPK die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer mitgeteilt wurde, schickt sie den Auszug an das Mitglied.

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen nach der Annahme des Auftrages erfolgen. Darin sind Angaben zu machen

- › zu Art und Umfang der geplanten Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer, also ob und gegebenenfalls wie viele gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Einzel- und/oder Konzernabschlüssen sowie von der BaFin beauftragte Prüfungen durchgeführt werden,
- › zur Struktur der Mandate (Komplexität, Rechtsformen, zu prüfende Stichtage),
- › zur Struktur der Praxis (Anzahl der tätigen WP/vBP und der eingesetzten Mitarbeiter, Anzahl der Niederlassungen und eventuelle Mitgliedschaften in Netzwerken).

Anhand dieser Angaben nimmt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Risikoanalyse vor, um auf deren Basis den Zeitpunkt für die erste Qualitätskontrolle zu ermitteln (spätestens nach drei Jahren, § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO).

Sofern vorgesehen ist, später weitere gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, sind eine erneute Anzeige und ein neuer Auszug aus dem Berufsregister nicht erforderlich. Die WPK bittet aber darum, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Um den Mitgliedern die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer zu erleichtern, kann

diese bequem unter „Meine WPK“ in der Rubrik „Digitale Anträge/Mitteilungen“ vorgenommen werden. gu

Mitgliederbereich „Meine WPK“ erreichbar unter [www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)

## QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 7. April 2022

# Bestandteile der Auftragsprüfungen bei Kreditinstituten



**Ich bin Prüfer für Qualitätskontrolle und soll eine Qualitätskontrolle bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband durchführen. Der Verband prüft unter anderem Kreditinstitute, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in die Qualitätskontrolle einzubeziehen sind. Umfassen die Auftragsprüfungen von Kreditinstituten bei einer Qualitätskontrolle neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch die aufsichtsrechtlich relevanten Prüfungsbestandteile?**

Die Abschlussprüfung von Kreditinstituten ist in § 340k HGB geregelt. Aufgrund des Verweises auf § 29 KWG (§ 340k Abs. 1 Satz 1 HGB) wird der handelsrechtliche Prüfungsumfang für Kreditinstitute (§ 317 ff. HGB) auf die Pflicht zur Prüfung der Einhaltung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher KWG-Normen durch das Kreditinstitut ausgedehnt. Diese aufsichtsrechtliche Prüfung umfasst unter anderem die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts, die

Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflichten und weiterer KWG-Anforderungen sowie die Prüfung umfassender Regelungen unter anderem zum Risikomanagementsystem. Ferner gehört die Einhaltung der Regeln des Geldwäschegesetzes zu den Prüfungspflichten.

### // Ergänzung des Prüfungsgegenstands und -umfangs

Bei den sich aus § 29 KWG ergebenden zusätzlichen Prüfungspflichten handelt es sich um eine gesetzliche Ergänzung des Prüfungsgegenstandes und -umfangs bei Kreditinstituten mit einer umfassenden sowie vereinheitlichten Prüfungsberichterstattung. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, dass diese aufgrund der gesetzlichen Vorgabe ein Pflichtbestandteil jeder Abschlussprüfung eines Kreditinstitutes und damit auch Gegenstand der Qualitätskontrolle sind. vö

## Prüfungspflicht bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

**E**ine Unternehmergeellschaft (UG) plant eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 57c GmbHG mit Umwandlung der UG in eine GmbH. Welche Prüfungspflichten bestehen für diesen Sachverhalt?

Dem Beschluss zur Kapitalerhöhung ist die letzte **geprüfte und testierte „Jahresbilanz“** zugrunde zu legen, sofern diese nicht älter als acht Monate ist (§ 57e GmbHG). Ist die Vorlage der letzten Jahresbilanz nicht möglich, so ist die **geprüfte Zwischenbilanz** heranzuziehen (§ 57f GmbHG). In beiden Fällen handelt es sich bei der Prüfung um eine Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP.

Sofern die Gesellschaft nicht nach § 316 HGB prüfungspflichtig ist – was im vorliegenden Fall wahrscheinlich ist – ist keine einer Jahresabschlussprüfung entsprechende Prüfung erforderlich. Durchzuführen wäre eine Prüfung der Bilanz, welche sich auf den **Zweck der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** beschränken kann (OLG Hamm, Beschluss vom 6. Juli 2010 – 15 W 334/09). Eine bestimmte Fassung des Testats ist hierbei nicht vorgeschrieben. Zweifelsfrei erkennbar muss jedoch sein, dass die Prüfung keine Einwendungen gegen die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Erhöhungsbilanz ergeben hat. we

### Landesgeschäftsstellen der WPK



#### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## INTERNATIONALES

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifac.org/news/](http://www.ifac.org/news/)

la

April	
07.04.2022	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> Modernizes Its Standard for Group Audits in Support of Audit Quality
06.04.2022	<b>IAASB:</b> 2022-2023 Work Plan Approved by the Public Interest Oversight Board
04.04.2022	<b>International Federation of Accountants (IFAC):</b> Congratulates the ISSB on Publication of its First Two Proposed Standards Addressing Climate and General Sustainability-Related Disclosures
März	
24.03.2022	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> Holds Global Webinars on the Proposed Revisions to The IESBA Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits
22.03.2022	<b>IFAC:</b> Welcomes U.S. SEC's Action to Enhance Climate Disclosures; Continues Support for Global Alignment
02.03.2022	<b>IESBA:</b> Getting to Know Ms. Gabriela Figueiredo Dias – The New Chairwoman of the IESBA
Februar	
28.02.2022	<b>IESBA:</b> Addresses Independence Expectations in Group Audits
22.02.2022	<b>IFAC:</b> Welcomes European Commission Efforts to Enhance Corporate Reporting
18.02.2022	<b>IESBA:</b> Takes Firm Action to Respond to Transformative Effects of Technology
17.02.2022	<b>IAASB:</b> New Implementation Guide Available for Quality Management for Audits of Financial Statements
Januar	
31.01.2022	<b>IESBA:</b> Staff Releases FAQs on Revised Fee-related Provisions of IESBA Code
27.01.2022	<b>IAASB:</b> Head on Audit's Role in Combating Fraud, ESG, New Technologies – Compliance Week interview with IAASB Chair Tom Seidenstein
19.01.2022	<b>IAASB:</b> Releases Conforming and Consequential Amendments Aligning Existing IAASB Standards to New, Revised Quality Management Standards

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifrs.org/news-and-events/news/](http://www.ifrs.org/news-and-events/news/)

la

April	
04.04.2022	<b>IFRS Foundation:</b> Publishes 2021 Annual Report
März	
31.03.2022	<b>International Sustainability Standards Board (ISSB):</b> Delivers proposals that create comprehensive global baseline of sustainability disclosures
16.03.2022	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Andreas Barckow delivers keynote speech at the International Corporate Governance Network's conference 2022
02.03.2022	<b>IFRS Foundation:</b> Agrees Memoranda of Understanding to establish ISSB presence in Frankfurt
Februar	
03.02.2022	<b>ISSB:</b> An interview with new ISSB Chair Emmanuel Faber
Januar	
27.01.2022	<b>ISSB:</b> Sue Lloyd appointed as ISSB Vice-Chair and Janine Guillot appointed as Special Advisor to ISSB Chair

# WPK-Gremienkompass – jetzt auch zur Nachhaltigkeit

**D**ie WPK hat ihren Gremienkompass aktualisiert (zuletzt Beilage WPK Magazin 4/2019). Bisher bezog sich diese Übersicht auf internationale und europäische Gremien im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

In der jetzt vorliegenden Überarbeitung ist als bedeutende neue Entwicklung die Nachhaltigkeitsberichterstattung neben der Finanzberichterstattung abgebildet. Ebenso sind die Gre-

mien der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung denen der Abschlussprüfung gegenübergestellt.

Der WPK-Gremienkompass liegt diesem Heft bei und steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. en

WPK-Gremienkompass abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/2-2022/](http://www.wpk.de/magazin/2-2022/)

## IESBA Code of Ethics

### IESBA am Puls der Zeit

**D**as International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Sitzung in hybrider Form im März 2022 insbesondere das Thema **Sustainability** weiter erörtert. Aufgrund der aktuellen Bedeutung des Themas weltweit und um seiner Leadership Role gerecht zu werden, sieht IESBA entsprechende Ergänzungen/Änderungen des IESBA Code of Ethics (*Code*) als vordringlich an. Zu diesem Zweck hat es eine **Sustainability Working Group mit WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens Poll** als Mitglied gegründet. IESBA strebt hierbei eine enge Koordinierung mit dem IAASB und Stakeholdern an – insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche Ausdehnung des *Code* auf andere Dienstleister als WP/vBP im Bereich der *Sustainability Assurance*.

#### // Aggressive Steuergestaltung

Daneben hat IESBA das Thema der „aggressiven Steuergestaltung“, das von Prof. Dr. Poll geleitet wird, weiter intensiv beraten. Es geht hierbei in einem ersten Schritt um die Eingrenzung beziehungsweise Entwicklung von Kriterien für das Vorliegen einer aggressiven (unakzeptablen) Steuergestaltung im Graubereich zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Steuergestaltung. Zum anderen sollen **Leitlinien in Form eines prinzipienbasierten Rahmens** für einen Umgang des WP/vBP mit einer potenziell aggressiven Steuergestaltung erarbeitet werden. Aufgrund der Bedeutung des Themas für das öffentliche Interesse – es wurde auf der Tagesordnung der G20 diskutiert – fanden hierzu Ende April 2022 virtuelle Roundtables des IESBA statt, an denen die WPK teilgenommen hat. IESBA möchte bis Dezember 2022 eine öffentliche Konsultation in Form von Vorschlägen möglicher Ergänzungen des *Code* erarbeiten.

#### // Arbeitsprogramm 2024 bis 2027

Zudem hat IESBA eine Umfrage zu seinem Arbeitsprogramm 2024 bis 2027 finalisiert. Diese Umfrage soll zeitnah veröffentlicht werden und lässt erkennen, dass IESBA das **hohe Tempo der Änderungen des Code** in den vergangenen Jahren auch zukünftig beibehalten will.

#### // Technologie

Ein weiterer Schwerpunkt des IESBA liegt auf dem Thema Technologie. Nachdem IESBA bereits Ende Januar 2022 hierzu eine Konsultation veröffentlicht hatte (siehe dazu den Beitrag auf Seite 42 in diesem Heft), plant es auch für die nächsten Monate zahlreiche Publikationen zu berufsstandsrelevanten Technologie-Themen. Zusätzlich wurde im Februar 2022 eine externe Beratungsgruppe mit Technologie-Experten etabliert, die IESBA begleitend beraten soll.

#### // Abgleich der PIE-Unabhängigkeitsvorschriften

Einen weiteren Meilenstein des IESBA stellt die Finalisierung eines umfassenden Berichts dar, der die PIE-Unabhängigkeitsvorschriften des *Code* mit denen der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) sowie des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) vergleicht und auf der Internetseite des IESBA veröffentlicht wurde. Der Abgleich soll mit Blick auf weitere Jurisdiktionen fortgesetzt werden, um so möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und auch die Qualität des *Code* sicherzustellen.

Abgerundet wurde die Sitzung durch eine Präsentation von IFAC-Vertretern zum Stand der Annahme und Umsetzung internationaler Standards durch die IFAC-Mitgliedsorganisationen, die eindrucksvoll die weltweit hohe Akzeptanz der internationalen Standards verdeutlichte. en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag022211/](http://www.wpk.de/link/mag022211/)

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

**SAVE  
THE DATE!**

vLuB Risk Forum  
01. Juni 2022

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen  
Tel +49 (0)2234 95354-0 • [info@vlub.de](mailto:info@vlub.de) • [www.vlub.de](http://www.vlub.de)  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

# IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zum Thema Technologie



**D**as International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) führt eine Konsultation (*Exposure Draft*) zu Änderungen am Code of Ethics (Code) im Zusammenhang mit dem Thema Technologie durch (*Proposed Technology-related Revisions to the Code*).

**i** **Stellungnahmen sind bis zum 22. Juni 2022 erbeten.**

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Robustheit des Code zu verbessern und seine Relevanz in einem Umfeld zu erweitern, das durch rasante technologische Fortschritte umgestaltet wird. Die Vorschläge sollen die ethische Einstellung (*ethical mindset*) und das Verhalten von Wirtschaftsprüfern leiten, wenn sie sich mit den durch die Technologie hervorgerufenen Veränderungen in ihren Arbeitsabläufen und dem Inhalt der von ihnen erbrachten Dienstleistungen befassen.

Die Vorschläge enthalten unter anderem folgende Punkte:

- besondere Aufmerksamkeit für die Erfordernisse der beruflichen Fachkompetenz und der Verschwiegenheit im digitalen Zeitalter,
- die ethische Dimension des „Sich-Verlassens“ auf die Ergebnisse von Technologie oder deren Nutzung,
- weitere Verbesserungen in Bezug auf Gefährdungen

(*threats*) durch den Einsatz von Technologie sowie in Bezug auf komplexe Umstände bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes des Code,

- Stärkung und Klarstellung der Internationalen Unabhängigkeitsstandards (*International Independence Standards – IIS*) in Bezug auf technologiebezogene Nichtprüfungsleistungen (*Non-Assurance Services*), die Praxen für ihre Prüfungsmandanten erbringen oder technologiebezogene Geschäftsbeziehungen, die sie mit ihren Prüfungsmandanten eingehen können,
- ausdrückliche Anerkennung, dass die IIS, die für Assurance-Aufträge gelten, auch auf Assurance-Aufträge zu nichtfinanziellen Informationen anwendbar sind, zum Beispiel auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen (ESG).

Zur weiteren Konsultation des IESBA zu Änderungen am Code zu den Themen Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung siehe Seite 43 in diesem Heft. en

IESBA-Konsultation *Proposed Technology-related Revisions to the Code* abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022212/](http://www.wpk.de/link/mag022212/)

Neu auf WPK.de vom 2. März 2022

# IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung



**D**as International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) führt eine Konsultation (*Exposure Draft*) zu Änderungen am Code of Ethics (Code) im Zusammenhang mit den Themen Auftragsteam (*Engagement Team*) und Konzernabschlussprüfung (*Group Audits*) durch (*Proposed Revisions to the Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits*).

## **i** Stellungnahmen sind bis zum 31. Mai 2022 erbeten.

Die Konsultation befasst sich umfassend mit Unabhängigkeitsüberlegungen für Praxen und Einzelpersonen, die an der Prüfung eines Konzernabschlusses beteiligt sind. Zudem werden die Auswirkungen der geänderten Definition des Begriffs „Auftragsteam“ (*Engagement Team*) des ISA 220 (*International Standard on Auditing, Quality Management for an Audit of Financial Statements*) auf die Unabhängigkeit abgebildet.

Die Vorschläge enthalten im Einzelnen folgende Punkte:

- Einführung neuer Begriffe und Überarbeitung einer Reihe bestehender Begriffe des Code, auch im Hinblick auf die Anwendung der Unabhängigkeit im Rahmen einer Konzernprüfung.
- Klärung und Verbesserung der Unabhängigkeitsgrundsätze für

- Einzelpersonen, die an einer Konzernprüfung beteiligt sind,
- Praxen, die an der Konzernprüfung beteiligt sind, einschließlich Praxen innerhalb und außerhalb des Netzwerks des Konzernabschlussprüfers.
- Spezifizierung des Verfahrens, wie bei einem Verstoß gegen eine Unabhängigkeitsvorschrift bei einem Teilbereichsprüfer vorzugehen ist, einschließlich der Betonung der Notwendigkeit einer angemessenen Kommunikation zwischen den betroffenen Parteien und mit den für die Überwachung des Konzerns Verantwortlichen.
- Angleichung einer Reihe von Bestimmungen des Code an die Änderungen der Qualitätsmanagementstandards des IAASB.

Zur weiteren Konsultation des IESBA zu Änderungen am Code zum Thema Technologie siehe Seite 42 in diesem Heft. en

IESBA-Konsultation *Proposed Revisions to the Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits* abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022213/](http://www.wpk.de/link/mag022213/)

# Anpassungs- und Folgeänderungen infolge der überarbeiteten Qualitätsmanagementstandards

**A**m 19. Januar 2022 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) Anpassungs- und Folgeänderungen an den IAASB-Standards veröffentlicht. Die Änderungen ergeben sich aus den neuen und überarbeiteten Qualitätsmanagementstandards (ISQM 1 und 2 sowie ISA 220 (revised)), die im Dezember 2020 veröffentlicht wurden und sollen tatsächliche oder vermeintliche Unstimmigkeiten zwischen den IAASB-Standards und den Qualitätsmanagementstandards beseitigen.

Betroffen sind folgende Verlautbarungen:

- › ISRE 2400 *Engagements to Review Historical Financial Statements*,
- › ISAE 3000 (Revised) *Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information*,
- › ISAE 3400 *The Examination of Prospective Financial Information*,
- › ISAE 3402 *Assurance Reports on Controls at a Service Organization*,
- › ISAE 3410 *Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements*,

- › ISAE 3420 *Assurance Engagements to Report on the Compilation of Pro Forma Financial Information Included in a Prospectus*,
- › ISRS 4400 (Revised) *Agreed-Upon Procedures Engagements*,
- › ISRS 4410 (Revised) *Compilation Engagements* sowie das
- › *International Framework for Assurance Engagements*.

Nicht betroffen sind die International Standards on Auditing (ISAs), da die diesbezüglichen Änderungen bereits im Dezember 2020 zusammen mit den Qualitätsmanagementstandards vollzogen wurden.

Die nun veröffentlichten Änderungen treten am **15. Dezember 2022** in Kraft. Weiterführende Informationen können über die Internetseite des IAASB abgerufen werden. la

Weiterführende Informationen können über die Internetseite des IAASB abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022214/](http://www.wpk.de/link/mag022214/)

# FAQ zur EU-Taxonomie-Verordnung

**A**m 2. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf weiterer Fragen und Antworten (FAQ) zur EU-Taxonomie-Verordnung. Der Entwurf ist von der Europäischen Kommission bereits genehmigt und wird zu einem späteren Zeitpunkt im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die 33 Fragen und Antworten erläutern die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen. Sie erweitern nicht die Rechte sowie Pflichten und führen auch keine zusätzlichen Anforderungen an die betroffenen zustän-

digen Behörden ein, sondern sollen Finanz- und Nichtfinanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften lediglich unterstützen. la

FAQ der Europäischen Kommission abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022215/](http://www.wpk.de/link/mag022215/)

Taxonomie-Verordnung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022216/](http://www.wpk.de/link/mag022216/)

# Aktualisierte ESEF-Basistaxonomie 2021 in das EU-Recht übernommen



**A**m 7. März 2022 wurde die vierte Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/352 der Europäischen Kommission vom 29. November 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die neue Version der Basistaxonomie basiert auf der im März 2021 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten (jährlichen)

Aktualisierung 2021 der IFRS-Taxonomie und gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Den Emittenten ist gestattet, die Basistaxonomie 2021 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2022 beginnen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der EU abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022217/](http://www.wpk.de/link/mag022217/)

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

## Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail kontakt@wpk.de  
Internet www.wpk.de

**Redaktion WPK Magazin:** Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, WP/StB Dr. Michael Hüning – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referats-

leiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

## Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

## Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet www.mattheis-berlin.de

**Cover:** © Agentur Baganz

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

## Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



Neu auf WPK.de vom 2. Februar 2022

# EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung

## Stellungnahme der WPK

**D**ie WPK hat am 2. Februar 2022 im Rahmen der EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung Stellung genommen. Die Konsultation erstreckt sich auf die im Folgenden dargestellten fünf Bereiche.

### // Wesentliche Eckpunkte der Stellungnahme der WPK

1. Hinsichtlich des **EU-Vorschriftenrahmens** stellt die WPK fest, dass die Ausübung umfangreicher Mitgliedstaatenwahlrechte eine einheitliche und kohärente Anwendung der Regelungen erschwert. Nennenswerte positive Auswirkungen von Abschlussprüferverordnung und -richtlinie sind nicht festzustellen. Die Erstanwendungsregelungen waren teilweise nicht ganz klar und auslegungsbedürftig. Zudem sind die EU-Vorschriften mit den Vorgaben der internationalen Standardsetzer (IAASB, IESBA) teilweise nicht deckungsgleich, wodurch eine kohärente Anwendung erschwert wurde und wird.

Hinsichtlich der Einführung von Indikatoren für die Qualität der Unternehmensberichterstattung sowie deren Zuverlässigkeit weist die WPK auf Herausforderungen in der Umsetzung und Messung sowie auf den ungewissen Nutzen hin.

2. Die WPK befürwortet eine starke und verlässliche **Corporate Governance**, wobei vorrangig die gesetzlichen Vertreter der Unternehmen sowie die für die Überwachung der Unternehmen Verantwortlichen verpflichtet sind. Etwaiger Handlungsbedarf im Bereich der Unternehmensberichterstattung

sollte aber nachvollziehbar belegt werden. Ein schlichter Verweis der EU-Kommission auf Untersuchungen der ESMA erscheint unzulänglich und in der Sichtweise verkürzt.

Auch weist die WPK darauf hin, dass selbst bei einem ausgereiften System der Unternehmensführung und -kontrolle Unternehmensinsolvenzen nicht vollständig vermieden werden können.

Darüber hinaus äußert die WPK Bedenken, dass die Unternehmen durch aktuelle Vorhaben des europäischen Gesetzgebers (wie ESEF, Taxonomie-VO, CSR-Richtlinienentwurf etc.) bereits mit enormen Herausforderungen konfrontiert sind. Zusätzliche Belastungen sollten den Unternehmen nur dann auferlegt werden, wenn dies unvermeidlich ist.

Die WPK konstatiert, dass die Unternehmensberichterstattung grundsätzlich qualitativ hochwertig und sachgerecht ist. Seltene beziehungsweise einzelne Verfehlungen, insbesondere Betrug des Managements in der Rechnungslegung, dürfen nicht als Generalverdacht formuliert werden. Zu diesen Einzelfällen ist kein allgemeines Systemversagen erkennbar. Allerdings empfiehlt die WPK bezüglich der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse eine intensive inhaltliche Befassung mit der Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung und künftig auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem sollte eine sachadäquate Besetzung sichergestellt werden.

3. Im Bereich der **Abschlussprüfung** stellt die WPK fest, dass die weit überwiegende Mehrzahl gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Beanstandungen durchgeführt wird. Im Übrigen weist die WPK darauf hin, dass die internationalen und

nationalen qualitativ hochwertigen fachlichen Verlautbarungen fortlaufend angepasst werden, soweit Handlungsbedarf identifiziert wird. Es muss vermieden werden, dass die bereits bestehende hohe Komplexität der den Abschlussprüfer treffenden Regularien noch erhöht wird, dies vor allem vor dem Hintergrund fehlender belastbarer Belege für die von der EU-Kommission angedachten Maßnahmen. Zudem beleuchtet die WPK als ein wesentliches Problem die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit an den Abschlussprüfer mit der daraus resultierenden Erwartungslücke.

Hinsichtlich der Überlegung der EU-Kommission, ob verpflichtende Joint Audits zur Steigerung der Prüfungsqualität beitragen, äußert sich die WPK zurückhaltend. Nach Beobachtungen der WPK gibt es sowohl Argumente für als auch gegen Joint Audits.

4. Die **Beaufsichtigung von Abschlussprüfern** von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) bewertet die WPK als wirksam, wobei vor allem in der Beaufsichtigung von Prü-

fungsausschüssen durch die zuständige Stelle keine Vorteile gesehen werden. Auch der Vorschlag der EU-Kommission, die Aufgaben der Registrierung und Beaufsichtigung der PIE-Abschlussprüfer an eine europäische Einrichtung zu übertragen, ist aus Sicht der WPK nicht zielführend.

5. Bezüglich der **Beaufsichtigung und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung** lehnt die WPK unter anderem eine Aufstockung der Mittel, eine Erweiterung der Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden sowie eine Stärkung der Rolle der ESMA bei der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung ab. Festgestellte Fehler in der Rechnungslegung sind im Wesentlichen der Komplexität und teilweisen Subjektivität der IFRS geschuldet. Hier würden Vereinfachungen zur Reduzierung der Fehlerquote beitragen können. la/en

Stellungnahme der WPK vom 2. Februar 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2635](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2635)

Neu auf WPK.de vom 25. Februar 2022

## EU-Richtlinienentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit

Die EU-Kommission hat am 23. Februar 2022 den Entwurf einer Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit veröffentlicht. Unternehmen sollen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte (wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern) sowie auf die Umwelt (beispielsweise Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt) zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Der Entwurf der Richtlinie geht damit in die gleiche Richtung wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

### // Gruppen von Unternehmen

Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist für folgende Gruppen vorgesehen:

**Gruppe 1** – alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mindestens 500 Beschäftigte und Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro weltweit).

**Gruppe 2** – andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen,

aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. Euro weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für die der Gruppe 1.

**Gruppe 3** – in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.

Kleine und mittlere Unternehmen sollen nicht direkt in den Anwendungsbereich fallen.

Der Entwurf der Richtlinie soll dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung vorgelegt werden. Eine Konsultation ist nicht vorgesehen. Nach der Annahme haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die WPK wird über die weitere Entwicklung informieren. we

Entwurf einer Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022218/](http://www.wpk.de/link/mag022218/)



BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

# EEG-Novelle 2022

## Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Gesetzentwurf

**D**ie Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, „den Ausbau der Erneuerbaren Energie zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit zu machen“ und die „Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad“ auszurichten.

Vor diesem Hintergrund soll das EEG 2021 umfassend reformiert werden. Der 267-seitige **Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor** sieht vor, dass die EEG-Umlage künftig wegfallen und der Finanzierungsbedarf aus dem Haushalt gedeckt werden soll.

Infolgedessen reduzieren sich auch entsprechende Prüfungspflichten deutlich, da außerdem die gesamte Antragstellung entbürokratisiert werden soll. **Die neuen Regelungen sehen aber weiterhin Vorbehaltsprüfungen für WP/vBP vor.**

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

### // **Reduzierte Prüfung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen**

**Die derzeitige Prüfung nach § 64 EEG 2021 hinsichtlich der Besonderen Ausgleichsregelung stromkostenintensiver Unternehmen soll in Inhalt und Umfang reduziert werden.** Die Besondere Ausgleichsregelung sieht derzeit noch vor, dass stromkostenintensive Unternehmen nur eine reduzierte EEG- und KWKG- sowie Offshore-Netzumlage zahlen müssen. Mit der künftig vollständigen Haushaltsfinanzierung des EEG-Finanzierungsbedarfs und dem damit einhergehenden Wegfall der EEG-Umlage soll sich die Besondere Ausgleichsregelung grundsätzlich nur noch auf die KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage beziehen.

Aus diesem Grund und weil neue Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Besonderen Ausgleichsregelung fordern, soll sie in ein neues Gesetz überführt werden, das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG – Art. 3 des Referentenentwurfs). Außerdem soll diese Regelung entbürokratisiert werden. Dazu fällt die Stromkostenintensität als bisherige Voraussetzung weg. **Künftig soll ein Prüfertestat nur noch dann erforderlich sein, wenn eine Begrenzung nach dem sogenannten Super-Cap beantragt wird.**

In der Begründung heißt es dazu (Seite 215 f.):



„Dieses Antragskriterium hat es in der Vergangenheit erforderlich gemacht, dass jedem Antrag der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers (...) beizufügen war, da für die Berechnung der Stromkostenintensität die Bruttowertschöpfung auf Grundlage geprüfter Jahresabschlüsse des Unternehmens maßgeblich ist. Gerade für kleine Unternehmen, die nach dem HGB nicht zu einem geprüften Jahresabschluss verpflichtet sind, gingen hiermit erhebliche Mehrkosten einher. Für eine Begrenzung der zu zahlenden Umlagen auf 15 bzw. 25 Prozent nach § 31 Nummer 2 EnUG bedarf es zukünftig keines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers (...).

(...) Will das antragstellende Unternehmen seine nach diesem Gesetz zu zahlenden Umlagen zusätzlich auf einen bestimmten Anteil an seiner Bruttowertschöpfung (sog. Supercap) gemäß § 31 Nummer 3 EnUG begrenzen, ist der Nachweis der Bruttowertschöpfung des Unternehmens durch einen Prüfungsvermerk erforderlich (§ 31 Nummer 1 Buchstabe c EnUG). Die neue Besondere Ausgleichsregelung führt damit ein Grund- und ein erweitertes Verfahren ein. (...)



Zukünftig können sich antragstellende Unternehmen entscheiden, ob sie nur das vereinfachte, schlanke Grundverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung zum Erhalt der Regelbegrenzung nach § 31 Nummer 2 EnUG betreiben wollen oder ob sie im erweiterten Verfahren mit erweiterten Nachweispflichten [§ 32 Nr. 1 c) EnUG] die Supercap-Begrenzung beantragen wollen.“

### // Weggefallene Prüfung bei Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen

Bei Schienenbahnen fällt die bisherige Prüfung nach § 65 Abs. 6 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2021 weg. Die neue Regelung findet sich nun in § 37 Abs. 3 bis 7 EnUG. Die Regelung zu Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr (bisher § 65a EEG 2021) soll in § 38 EnUG verortet werden. Der bisher verpflichtende Prüfungsvermerk mit Angaben zu den Strommengen muss nicht mehr mit dem Antrag eingereicht werden. Es genügen nunmehr die Angaben der Schienenbahn beziehungsweise des Verkehrsunternehmens zu den Strommengen.

### // Prüfung der Nachweispflichten für Hersteller von Grünem Wasserstoff

§ 52 EnUG regelt die bislang im EEG 2021, in der Erneuerbare-Energien-Verordnung und dem KWKG verstreuten Mitteilungspflichten zu der Inanspruchnahme von Umlageprivilegien. Die Regelung entspricht überwiegend dem derzeitigen

gen § 74 EEG 2021. Sie wird jedoch aufgrund der geänderten Umlageerhebungssystematik angepasst. Insbesondere sind Adressaten der Mitteilungspflicht in erster Linie die Netznutzer. Nach § 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 EnUG müssen Netznutzer, die für eine Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Verringerung der Umlage in Anspruch nehmen wollen, durch einen Prüfungsvermerk gewisse Nachweise erbringen.

### // Prüfung der Angaben von Netzbetreibern

§ 55 EnUG überführt die bislang in § 75 EEG 2021 und § 30 KWKG 2020 normierten Testierungsverpflichtungen in das EnUG, soweit diese Bezug zu dem Belastungsausgleich und der Umlageerhebung aufweisen.

### // Legaldefinition des Prüfers

§ 2 EnUG enthält künftig eine Legaldefinition des Prüfers. Prüfer sollen demnach WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände sein. ko

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022219/](http://www.wpk.de/link/mag022219/)

Nähere Informationen zum Super-Cap abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022220/](http://www.wpk.de/link/mag022220/)

# Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken!

In diesem Jahr wird der Beirat der WPK neu gewählt. Mitglieder haben sich dazu mit vielen Fragen an die uWK gewandt. Die häufigsten Fragen sollen hier kurz beantwortet werden. Das Wahlverfahren erläutern Füssel/Uhlmann im WPK Magazin 1/2022, Seite 38 ff.

WP Dieter Gahlen



## // 1. Wer kümmert sich um die Wahl?

**D**ie Organisation und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der unabhängigen Wahlkommission (uWK). Mitglieder der uWK für die Wahlen des Beirates 2022 sind

- WP/StB Torsten Ebeling, Berlin
- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin
- WP Dieter Gahlen, Berlin (Wahlleiter)
- WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
- vBP/StB Peter Hassel, Wertingen (stellvertretender Wahlleiter)
- vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein
- vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
- WP/StB Thomas Krause, Hamburg
- vBP/StB/RB Jochen Okraß, Berlin
- WP/StB Ralf Rödiger, Berlin

Zur Erfüllung ihrer sehr umfangreichen Aufgaben nimmt die uWK Mitarbeiter und Einrichtungen der WPK und geeignete Dritte, etwa die Deutsche Post und eine Druckerei, in Anspruch.

## // 2. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit alle Mitglieder der WPK am Wahltag. Das sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetz-

lichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

Nicht wahlberechtigt sind beurlaubte Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ruht.

## // 3. Muss ich etwas tun, um die Wahlunterlagen zu erhalten?

Die uWK übersendet die Wahlunterlagen allen Mitgliedern unaufgefordert per Post. Ein Antrag oder dergleichen ist also nicht notwendig.

Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der uWK übersandt. Auch diesen Versand übernimmt die uWK regelmäßig von Amts wegen. Ein förmlicher Antrag ist also nicht notwendig.

## // 4. Wann werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen müssen nach der WahlO spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersandt werden. Wahltag ist der 5. Juli 2022. Der Versand wird in der zweiten Maihälfte erfolgen.

## // 5. Wohin werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen werden an die der WPK vom Mitglied angegebene Postanschrift übersandt. Hat das Mitglied der WPK keine Postanschrift zur Kommunikation mit der WPK mitgeteilt, werden die Wahlunterlagen an die berufliche Niederlassung übersandt. Die bei der WPK erfasste aktuelle Postanschrift und die Anschrift der beruflichen Niederlassung können auf [wpk.de](http://www.wpk.de/meine-wpk/) im geschützten Mitgliederbereich ([www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)) bzw. im Berufsregister online ([www.wpk.de/berufsregister/](http://www.wpk.de/berufsregister/)) jederzeit eingesehen und gegebenenfalls aktualisiert werden.

## // 6. Kann ich die Wahlunterlagen elektronisch erhalten?

Nein, die Wahl darf nur mit den amtlichen Wahlunterlagen erfolgen. Diese werden im Original per Post versandt.

## // 7. Was, wenn mich die Wahlunterlagen nicht erreichen, fehlen oder verloren gehen?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die uWK (Wahlkommission2022@wpk.de) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: [peter.uhlmann@wpk.de](mailto:peter.uhlmann@wpk.de)). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

## // 8. Wie lassen sich die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit überprüfen?

Die Wahlunterlagen sind für alle Mitglieder gleich. Sie enthalten neben dem Anschreiben

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe.

Freiwillige Mitglieder enthalten zusätzlich ein Vollmachtsformular.

## // 9. Was, wenn ich einzelne Unterlagen doppelt erhalte?

Diese Fehler sind selten, können bei der technischen Konfektionierung der vielen Wahlunterlagen aber vorkommen. Sie können überzählige Unterlagen einfach entsorgen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

## // 10. Wie kann ich mich über die zahlreichen Kandidaten informieren?

Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich den Mitgliedern im geschützten Bereich (Meine WPK) im Internetauftritt der WPK mit Bild und Text vorzustellen. Diese Plattform wird zeitgleich mit dem Versand der Wahlunterlagen freigeschaltet und steht bis zum Wahltag zur Verfügung.

## // 11. Wer gibt die Stimmen ab?

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, geben ihre Stimmen persönlich ab.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihre Stimmen nur durch einen befugten Vertreter abgeben.

Befugte Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (z. B. GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer sind. Befugte Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (z. B. GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind.

Gesetzliche Vertreter, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind (z. B. StB-GF oder RA-GF), und rechtsgeschäftliche Vertreter (z. B. Angestellte, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte) können nicht für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft wählen.

Freiwillige Mitglieder können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. Ein Formular für die Erteilung der Vollmacht liegt den Wahlunterlagen bei freiwilligen Mitgliedern bei.

Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister. Die bei der WPK erfassten organschaftlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften und die bei freiwilligen Mitgliedern der WPK erfassten tätigen Berufsangehörigen können im Berufsregister online jederzeit eingesehen und ggf. aktualisiert werden.

## // 12. Wie viele Stimmen habe ich?

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben 45 Stimmen.

Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und freiwillige Mitglieder haben 9 Stimmen.

### // 13. Wie gebe ich meine Stimmen und ggf. die Stimmen meiner Berufsgesellschaft ab?

Zur Stimmabgabe kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet an den hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stellen höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in ihrer Gruppe zu besetzen sind.

Legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel in den kleineren fensterlosen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe ein und verschließen Sie diesen Umschlag.

Füllen Sie die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe aus.

Legen Sie die Erklärung und den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so in den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag ein, dass die Adresse der uWK im Adressfenster vollständig lesbar ist.

Geben Sie den Brief in die Post. Das Porto übernimmt die WPK.

### // 14. Was, wenn ich nicht alle Stimmen verberge?

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung und gehen verloren.

### // 15. Was, wenn ich zu viele Stimmen verberge?

Geben Sie zu viele Stimmen ab, sind alle Stimmen ungültig. Die uWK kann nicht klären, welche der Stimmen gültig und welche ungültig sind.

### // 16. Was bedeutet panaschieren und was hat es zur Folge?

Panaschieren bedeutet, dass Sie Ihre Stimmen auf mehrere Listen verteilen können. Die Möglichkeit zu panaschieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine soweit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Sie müssen sich daher nicht mit nur einer Stimme auf eine Liste festlegen, sondern können die Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen auf mehrere Listen verteilen.

### // 17. Was bedeutet kumulieren und was hat es zur Folge?

Kumulieren bedeutet, dass sie einzelnen Kandidaten nicht nur eine, sondern bis zu drei Stimmen zuteilen können. Die Möglichkeit zu kumulieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine soweit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Nicht der Listenführer bestimmt, welche Kandidaten seiner Liste ein Mandat erhalten, sondern der Wähler. Dazu kann er mit der Zuteilung von mehreren Stimmen auf den Kandidaten seiner Wahl die Reihung der Liste mitbestimmen.

### // 18. Was, wenn ich mich beim Ausfüllen der Wahlunterlagen vertan habe?

Sie können sich auf den Wahlunterlagen korrigieren, solange Ihr Wille zweifelsfrei erkennbar wird. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die uWK (Wahlkommission2022@wpk.de) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: peter.uhlmann@wpk.de). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

### // 19. Wie kommen die Wahlunterlagen zur uWK?

Geben Sie den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag einfach in die Post. Das Porto übernimmt die WPK.

### // 20. Wann müssen die Wahlunterlagen bei der uWK sein?

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die uWK übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 5. Juli 2022) bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig! Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die Postlaufzeiten erfahrungsgemäß zum Teil deutlich verlängert haben.

### // 21. Sind die Wahlunterlagen in der Zwischenzeit sicher?

Ja, die Wahlunterlagen werden von der Deutschen Post eingelagert und erst zur Auszählung an dem auf den Wahltag folgenden Tag, also am Morgen des 6. Juli 2022 an die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin ausgeliefert. Dabei können Wahlbeobachter (vorbehaltlich besonderer Corona-Maßnahmen) gern anwesend sein.

### // 22. Wann ist die Stimmabgabe ungültig?

Die Stimmabgabe ist regelmäßig ungültig, wenn

- › nicht die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden,
- › zu viele Stimmen abgegeben werden,
- › die Unterlagen verspätet eingehen,
- › die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe fehlt,
- › sich ein Unbefugter für eine Gesellschaft oder ein freiwilliges Mitglied erklärt,
- › der Stimmzettel nicht in den Stimmzettelumschlag eingelegt ist,
- › Rückumschlag und Stimmzettelumschlag nicht verschlossen sind,
- › das Mitglied nicht mehr wahlberechtigt ist oder
- › die eingereichten Unterlagen zu erkennen geben, dass das Mitglied sich nicht wirksam an der Wahl beteiligen will (z. B. Schmähungen).

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

## // 23. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel ist regelmäßig ungültig, wenn

- › er unterzeichnet ist oder in anderer Weise auf den Wähler schließen lässt,
- › das Mitglied zweifelsfrei nur ein negatives Votum abgegeben hat (z. B. der gesamte Stimmzettel ist durchgestrichen oder mit einem großen Fragezeichen versehen),
- › der den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- › sich auf dem Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte, die nicht der Kennzeichnung dienen, befinden.

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

## // 24. Wie prüft die uWK meine Stimmberechtigung?

Im Rahmen der Wahlregistrierung wird jeder Wahlbrief mit dem aktuellen Berufsregister von der uWK und Wahlhelfern abgeglichen. Die Teilnahme von nicht Stimmberechtigten oder mehrfache Wahlteilnahmen sind dadurch ausgeschlossen.

## // 25. Warum setzt die uWK Stimmzettelscanner ein? Ist das zulässig und sicher?

Die hohen Stimmenzahlen, die zahlreichen Kandidaten und die Wahlbeteiligung haben bei der Wahl im Jahr 2018 dazu geführt, dass der Stimmzettelscanner bei knapp über 10.000 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 1.000 Kästchen pro Stimmzettel ca. 10.000.000 Kästchen ausgewertet hat, um die fast 400.000 abgegebenen Stimmen den Listen und Kandidaten zuzuordnen. Das lässt sich durch den Einsatz von Wahlhelfern in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist die elektronische Auswertung von Wahlen von der Rechtsprechung anerkannt.

Die uWK vergewissert sich durch Stichproben von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Scanner und der Software und überwacht den Auswertungsprozess. Technisch nicht auswertbare Stimmzettel werden manuell ausgewertet.

## // 26. Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Verläuft alles nach Plan, ist mit dem Wahlergebnis am 7. Juli 2022 zu rechnen. Das Wahlergebnis wird zunächst mündlich bekanntgegeben, anschließend im Internet auf [wpk.de](http://wpk.de) veröffentlicht und erscheint abschließend im August im WPK Magazin 3/2022.

## // 27. Kann ich die Wahl beobachten?

Der Wahlleiter kann jedem stimmberechtigten Mitglied bei der Wahlregistrierung und der Stimmauszahlung die Anwesenheit auf Antrag gestatten. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach am 6. Juli 2022 oder ggf.

am 7. Juli 2022 in die Hauptgeschäftsstelle der WPK in die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin.

Die Verkündung des Wahlergebnisses (voraussichtlich am 7. Juli 2022) ist berufsstandsöffentlich.

Ein Merkblatt mit weiteren Informationen für Wahlbeobachter finden Sie auf [wpk.de](http://wpk.de) im TopThema Beiratswahl 2022.

## // 28. Wird das Wahlverfahren dokumentiert?

Ja, die uWK erstellt eine Niederschrift über die Wahl, die jedem Mitglied auf Wunsch überlassen wird.

## // 29. Wie geht es nach der Wahl weiter?

Die amtierenden Gremien bleiben zunächst im Amt. Nach der Satzung der WPK endet die Amtszeit der Mitglieder des Beirates mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

## // 30. Was kann ich tun, wenn ich Unregelmäßigkeiten feststelle oder befürchte?

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte unverzüglich und unmittelbar an die uWK ([Wahlkommission2022@wpk.de](mailto:Wahlkommission2022@wpk.de)) oder ein Mitglied der uWK.

## // 31. Wo bekomme ich weitere Hilfe?

Alle Informationen zur Wahl hat die WPK als eigenes Topthema auf [wpk.de](http://wpk.de) zusammengestellt. Dort finden Sie auch einen kurzen Film, der Ihnen bei der Wahl helfen soll.

Bleiben Fragen offen, wenden sie sich gern per Mail direkt an die uWK ([Wahlkommission2022@wpk.de](mailto:Wahlkommission2022@wpk.de)) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: [peter.uhlmann@wpk.de](mailto:peter.uhlmann@wpk.de)).



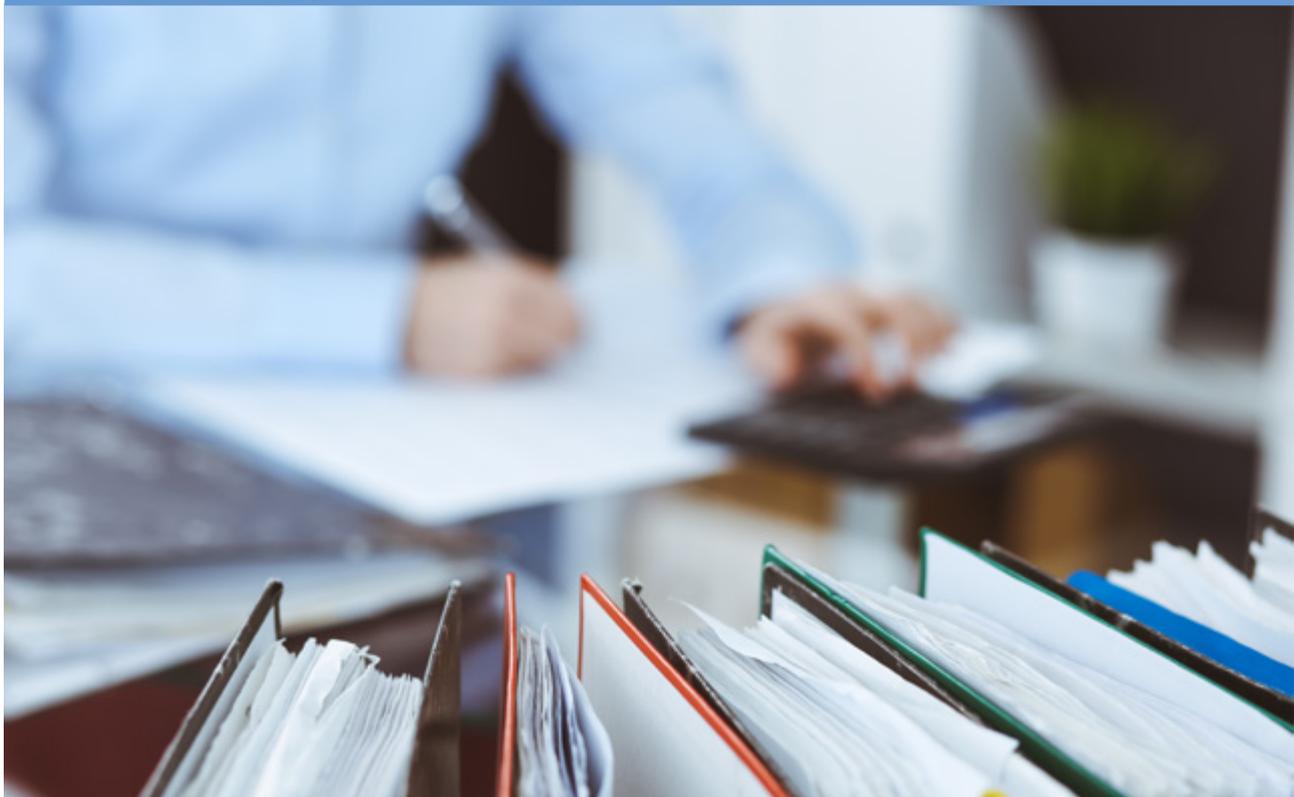
**WP Dieter Gahlen**

ist Vorsitzender der unabhängigen Wahlkommission für die Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer 2022

# Buchführung und Hinweispflicht



Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



**D**ie Buchführung gehört zum Kerngeschäft steuerlicher Berater. Doch auch diese Arbeit ist nicht frei von Haftungsrisiken, deren Ursache nicht selten in den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen liegen (siehe hierzu Kraus, WPK Magazin 4/2016, Seite 30 ff.). Mit einer solchen Problematik hatte sich zuletzt das LG Hamburg – 304 O 254/20 zu befassen.

## // Sachverhalt

Die klagende GmbH war als Bauträgerin für Wohnimmobilien im Auftrag privater Erwerber tätig. Dabei verschaffte sie ihren Kunden sowohl das Eigentum an einem zuvor von ihr erworbenen Grundstück als auch an dem darauf von ihr zu erstellenden Gebäude. Weil die Übertragung des Eigentums bereits unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt, erbrachte sie daher ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen gemäß § 4

Nr. 9a UStG. Zu den Kunden der Klägerin gehörte ein Ehepaar. Dieses wollte auf seinem eigenen Grundstück ein Haus bauen und beauftragte dazu die Klägerin. Hierzu schlossen die Eheleute mit ihr einen Bauwerksvertrag. Diese Leistung war umsatzsteuerpflichtig. Jedoch wurden sowohl der Hauptvertrag als auch mehrere Nachträge ohne Umsatzsteuer angeboten und abgeschlossen.

Die Sozietät des beklagten Wirtschaftsprüfers, die während der Bauzeit die Buchhaltung der Klägerin führte, erhielt neben dem Bauwerksvertrag zudem sämtliche Rechnungen der von der Klägerin beauftragten Unternehmen und Handwerker, die die Klägerin inklusive der darin ausgewiesenen Umsatzsteuer beglich. Die Klägerin hingegen stellte dem Ehepaar nur Rechnungen ohne ausgewiesene Umsatzsteuer aus und führte infolgedessen keine Umsatzsteuer ab. Diese Rechnungen waren der Sozietät des Beklagten ebenfalls bekannt.



Im Anschluss an die spätere Betriebsprüfung wurde die Umsatzsteuer gegenüber der Klägerin nacherhoben. Diesen Betrag machte sie anschließend gegen den Beklagten als Schadensersatz geltend.

### // Vorbringen der Klägerin

Nach Ansicht der Klägerin hätte die beauftragte Sozietät anhand der eingereichten Unterlagen die Umsatzsteuerpflicht der klägerischen Leistung erkennen können. In dem übergebenen Unterlagenordner fehlte der Grundstückskaufvertrag, was der Beklagte nach Ansicht der Klägerin hätte bemerken müssen. Bei richtiger Beratung hätte die Klägerin die zusätzliche Umsatzsteuer auf ihren Gewinnanteil kalkuliert und das Ehepaar diesen Mehrbetrag gezahlt.

### // Abweichung vom Geschäftsmodell

Nach dem Urteil traf den Beklagten keine Pflicht, die Klägerin im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbesorgung auf die hier gegebene Umsatzsteuerpflicht des Vertrags mit den Eheleuten aufmerksam zu machen.

Die Mitarbeiter des Beklagten hätten die umsatzsteuerrechtliche Besonderheit des Vertrages mit dem Ehepaar nicht unaufgefordert aus den vorgelegten Unterlagen oder der Tatsache ableiten müssen, dass in dem Unterlagenordner für dieses Bauprojekt kein Grundstückskauf-, sondern ein Bauwerksvertrag enthalten war. Denn bei Unterlagen, die dem Beklagten zum Zwecke der Buchführung übergeben wurden, konnte die Klägerin weder davon ausgehen, ein Steuerberater werde die erforderlichen Buchungsarbeiten selbst vornehmen, noch eine dazu eingesetzte Hilfskraft könnte imstande sein, die über die Verbuchung hinausgehende steuerrechtliche Bedeutung der Unterlagen zu erkennen. Das Landgericht bezog sich hier explizit auf die Rechtsprechung des BGH vom 18. September 1985 – IV a ZR 79/84.

Bei dem Beklagten waren die Buchungen, wie allgemein üblich, nicht von ihm selbst, sondern von seinen Angestellten vorgenommen worden. Hierbei wurde lediglich geprüft, ob für jede Zahlung ein Beleg vorgelegen hatte. Wenn, wie in dem Fall der Eheleute, von der Klägerin kein Kaufpreis für ein Grundstück gezahlt worden sei, hätten sich die Mitarbeiter des Beklagten, so das Landgericht, auch nicht auf die Suche nach einem Beleg in Form eines Grundstückskaufvertrags machen müssen oder sich über dessen Fehlen wundern müssen.

Vielmehr hätte es eines konkreten Hinweises der Klägerin auf die Abweichung vom üblichen Geschäftsmodell bedurft. Ob es einen solchen Hinweis gegeben hatte, konnte die Klägerin allerdings nicht beweisen. Infolgedessen konnte keine allgemeine Hinweispflicht des Beklagten aus dem Mandat festgestellt werden.

**Denn bei Unterlagen, die dem Beklagten zum Zwecke der Buchführung übergeben wurden, konnte die Klägerin weder davon ausgehen, ein Steuerberater werde die erforderlichen Buchungsarbeiten selbst vornehmen, noch eine dazu eingesetzte Hilfskraft könnte imstande sein, die über die Verbuchung hinausgehende steuerrechtliche Bedeutung der Unterlagen zu erkennen. ... Vielmehr hätte es eines konkreten Hinweises der Klägerin auf die Abweichung vom üblichen Geschäftsmodell bedurft.**

Entsprechend wurde mit Urteil vom 24. September 2021 die Klage vollumfänglich abgewiesen. Berufung wurde nicht eingelegt.

### // Resümee

Dem Beklagten kam es sicherlich zugute, dass die streitgegenständliche Leistung der Klägerin von ihren üblichen Tätigkeiten abwich und die Buchungen nicht von ihm selbst durchgeführt worden waren. Ob das Ergebnis des Rechtsstreites ansonsten ein anderes gewesen wäre, bleibt Spekulation. Es empfiehlt sich aber, das Personal, welches für Buchungen zuständig ist, regelmäßig zu sensibilisieren, damit eine haftpflichtrechtliche Auseinandersetzung mit der Mandantschaft erst gar nicht entstehen kann.



**Andreas Kraus**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2022

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

### Veranstaltungstermine 2022



#### Fortbildungsveranstaltungen:

Mittwoch, 18. Mai 2022, München  
 Dienstag, 24. Mai 2022, Berlin (ausgebucht)\*  
 Mittwoch, 25. Mai 2022, Berlin  
 Mittwoch, 15. Juni 2022, Hamburg (ausgebucht)\*  
 Dienstag, 21. Juni 2022, Düsseldorf (ausgebucht)\*  
 Donnerstag, 29. September 2022, Kassel  
 Dienstag, 11. Oktober 2022, Berlin (ausgebucht)\*

#### Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 23./24. Mai 2022, Berlin (ausgebucht)\*  
 Montag/Dienstag, 10./11. Oktober 2022, Berlin (ausgebucht)\*

\*Gerne können Sie sich unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/) in die Warteliste eintragen.

## Meine WPK – Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**WPK aktuell**  
Mitgliederinformation online

### WPK aktuell Mitgliederinformation online

#### // Vorankündigung

Eine Online-Informationsveranstaltung der WPK im Oktober dieses Jahres informiert über die verschiedenen Bereiche des Mitgliederbereichs „Meine WPK“ und erläutert interessierten Mitgliedern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die einzelnen Funktionen.

Sie sind herzlich eingeladen!

Siehe zu dieser Veranstaltung auch Seite 67 in diesem Heft.

### Veranstaltungstermin 2022



#### Mitgliederinformation online: Oktober 2022

Weitere Informationen und der genaue Termin im Oktober 2022 werden zeitnah veröffentlicht unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/).

# Aktuelles Geldwäschegesetz in der täglichen Praxis

In einer **Kooperationsveranstaltung** am 7. September 2022 in Mainz informieren die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK über die Pflichten des Geldwäschegesetzes und erläutern deren Umsetzung.

## Veranstaltungstermin 2022



**Mitgliederinformation:** Mittwoch, 7. September 2022, Mainz

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.rakko.de/seminare/](http://www.rakko.de/seminare/)

## Literaturhinweise



### Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer

Praxishandbuch und Nachschlagewerk. Kommentierung. Praxistipps. Schaubilder.

Das Praxishandbuch gibt einen Gesamtüberblick über das reformierte Berufsrecht und die Haftung der Wirtschaftsprüfer. Es zeigt anhand von konkreten Sachverhalten aus der Praxis, wie Berufspflichten erfüllt und Haftungsrisiken vermieden werden können. Ergänzt werden die komplexen Sachverhalte durch Schaubilder, Beispiele und Praxishinweise. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und berücksichtigt unter anderem die Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Für Kandidaten in Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen führt das Werk in kompakter Form in das Prüfungsgebiet Berufsrecht ein und dient mit dem Kapitel „Die Haftung des Wirtschaftsprüfers“ auch der Examensvorbereitung für das Fach Wirtschaftsrecht. Ebenso wird die Neuregelung zur Modularisierung des Exams erläutert. Zusätzlich enthält das Handbuch den Zugriff auf die Online-Version.

Von WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz, WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Petra Lorey, RA Richard Harder 3., aktualisierte Auflage, 409 S., 52 €, NWB Verlag, Herne 2022



### Digitalisierung und Innovation in Kanzleien

Die Arbeit in Wirtschaftskanzleien wird durch den Einsatz neuer Plattformen, Legal-Tech-Tools und künstlicher Intelligenz immer digitaler. Die Corona-Pandemie gab den Digitalisierungsprojekten einen weiteren Schub. Neben der notwendigen Hard- und Software sorgen neue Systeme und Workflows für reibungsfreie, zeit- und ortsunabhängige Arbeit. An der Schnittstelle zum Mandanten können eine Vielzahl von technischen Lösungen die Zusammenarbeit erleichtern und in Projekten oder zur Geschäftsanbahnung eingesetzt werden. Die Autorin zeigt wichtige Aspekte von Digitalisierung und Innovation unterschiedlicher Wirtschaftskanzleien und deren Innovationskraft auf. Themen sind hierbei nicht nur die Chancen und Potenziale für die Kanzleien, sondern auch der Datenschutz und die digitale Ethik sowie das IT-Equipment und die Data Security für mobiles Arbeiten.

Von Claudia Schieblon 204 S., 39,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2022

# WPK Börsen



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der WPK gehören insbesondere die Vertretung der Mitgliederbelange, die Berufsaufsicht über die Mitglieder, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Für unsere **Abteilung Rechnungslegung und Prüfung/Rechnungswesen** suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

## Nachhaltigkeitsexperten als Referent (m/w/d)

für eine unbefristete Mitarbeit in Vollzeit.

### Unser Angebot

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eines der Kernthemen der kommenden Jahre.

Die Wirtschaftsprüferkammer möchte ihren Mitgliedern bei Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung zur Seite stehen. Darüber hinaus beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer ab 2024 jährlich eigene Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

### Für beides benötigen wir Sie.

Sie sind nach außen zuständig für die Begleitung des Themas Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung und Ansprechpartner zur Unterstützung der WPK-Mitglieder. Nach innen sind Sie (mit)verantwortlich für die Erstellung der WPK-Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Einrichtung entsprechender Berichtsstrukturen. Dazu gehört insbesondere:

- Beobachtung, Analyse und Begleitung der Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene (insbes. CSRD, ESRS, EU-Taxonomie-VO, ISSB)
- Identifizierung von Handlungsbedarf für die WPK und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Unterstützung des Berufsstandes zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung
- Identifizierung von Berichtsanforderungen, Aufbau von internen Berichtsstrukturen in Zusammenarbeit mit weiteren Abteilungen und Mitverantwortung für die Erstellung der jährlichen WPK-Nachhaltigkeitsberichte
- Austausch mit Gesetzgeber, Berufsorganisationen, Teilnahme an Fachveranstaltungen, Kommunikation mit dem WPK-Ehrenamt
- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen und Beantwortung allgemeiner fachlicher Anfragen, insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit

Sie erwarten eine kollegiale, aktive Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern (m/w/d) und Volljuristen (m/w/d) an einem attraktiven, familienfreundlichen Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle. Die Stelle ist grundsätzlich für Teilzeit geeignet. Sie erhalten eine individuelle Einarbeitung, die durch erfahrene Kollegen (m/w/d) begleitet wird. Um-

fangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich.

### Ihr Profil

- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, idealerweise über mehrere Jahre
- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Erstellung und Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten
- Idealerweise haben Sie ein Berufsexamen oder Berufsexamina abgelegt oder sich anderweitig fortgebildet (z. B. Promotion)
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten sowie strukturiertes und strategisches Denken
- Schnelle Auffassungsgabe, gute Kommunikationsfähigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten
- Bereitschaft, sich schnell in neue und komplexe Fragestellungen einzuarbeiten
- Bereitschaft zu gelegentlicher Reisetätigkeit
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter, Herr WP Heiko Spang, unter Telefon +49 30 72 61 61-102 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch und den Zeitpunkt Ihrer Verfügbarkeit bitte an die

### Wirtschaftsprüferkammer

Personalabteilung

Rauchstraße 26

10787 Berlin

oder per E-Mail (in einer PDF-Datei) an

[bewerbung@wpk.de](mailto:bewerbung@wpk.de)

# Kooperations- und Praxisbörse

## aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
ao@ao-WP-Beratung.de  
www.ao-WP-Beratung.de

## DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

### Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
dr.deussen@dhe-revision.de  
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 390 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871/430 8500  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)

Die Societät SJD Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG ist ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Oberkirch im Ortenaukreis.

Zur Verstärkung unseres 50-köpfigen Teams suchen wir ab sofort für eine Vollzeit- bzw. Teilzeitanstellung (50 - 100 Prozent) eine/n

## Steuerberater (m/w/d)

### Ihre Aufgaben:

- Selbstständige und ganzheitliche Betreuung eigener Mandate in steuerlicher sowie betriebswirtschaftlicher Hinsicht
- Eigenverantwortliche Erstellung von Jahresabschlüssen / Steuererklärungen
- Begleitung von Betriebsprüfungen

### Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Steuerberaterexamen
- (Erste) Erfahrung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und steuerlichen Beratung
- Gute Kenntnisse im Umgang mit den gängigen MS-Office Produkten

Wir bieten neben einer attraktiven Vergütung, flexible Arbeitszeiten, mobiles und digitales Arbeiten, Homeoffice u.v.m. und geben Ihnen die Möglichkeit, zeitnah eigene Projekte zu übernehmen.

Sie sind interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie dem möglichen Eintrittsdatum per E-Mail an Herrn Konrad Sturm: [karriere@steuerberater-sjd.de](mailto:karriere@steuerberater-sjd.de)



**Societät SJD Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG**  
Esperantostraße 7  
77704 Oberkirch  
[karriere@steuerberater-sjd.de](mailto:karriere@steuerberater-sjd.de)  
Telefon: 07802/ 9295-0  
[www.steuerberater-sjd.de](http://www.steuerberater-sjd.de)



# Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2022 bis 15. Mai 2022

## Geburtstage

### 85. Geburtstag



Am 5. Mai 2022 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke**, Freiburg, sein 85. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Hieke für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 1992 bis Juni 2002.



**WP/StB Dr. Klaus Chr. Jürgensen**, Hamburg, vollendete am 17. März 2022 sein 85. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein besonderes ehrenamtliches Engagement von April 1975 bis November 1989 als Mitglied des Beirates und von November 1989 bis Juni 1996 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juli 1987 bis Dezember 2005 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg.

### 75. Geburtstag



Seinen 75. Geburtstag feierte **vBP/StB Klaus Kopietz**, Korb, am 18. März 2022. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Kopietz für sein Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis September 2014.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wengert**, Singen, vollendete am 26. April 2022 sein 75. Lebensjahr. Herr Wengert engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

### 70. Geburtstag



Am 10. Mai 2022 vollendete **WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Spies**, Mainz, sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Spies für seine ehrenamtliche Tätigkeit von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 70. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Ökonom Reinhard Wilbig**, Sülzetal, am 10. Mai 2022. Herr Wilbig ist bereits seit Juni 2004 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt tätig.



Am 13. Mai 2022 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler**, Ditzingen, seinen 70. Geburtstag. Herr Ziegler ist seit September 2014 Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Im Jahr 2018 gelang ihm die erstmalige direkte Wiederwahl eines Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Zuvor war er von Juni 1993 bis Juni 2008 im Beirat und bereits von Juni

2008 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Darüber hinaus engagiert er sich seit Januar 2003 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg. Sein unermüdlicher Einsatz für die Belange des gesamten Berufsstandes zeigt sich auch in seinen Tätigkeiten als Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. seit Februar 2019 sowie als Mitglied des Beirates der DATEV eG seit Januar 2015.

### 65. Geburtstag



**WP/StB Karl-Heinz Brosent**, Düsseldorf, vollendete am 17. April 2022 sein 65. Lebensjahr. Herr Brosent war von Juni 2008 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 4. März 2022 vollendete **WP/StB/RA Dr. Christian Janßen**, Köln, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Janßen für sein ehrenamtliches Engagement von September 2014 bis September 2018 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 2. April 2022 feierte **WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Kienzle**, München, seinen 65. Geburtstag. Herr Kienzle ist seit Januar 2020 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP Prof. Dr. Klaus Müller**, Lindau, feierte am 21. März 2022 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Müller für sein ehrenamtliches Engagement in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer von September 2002 bis September 2007.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 20. März 2022 **WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Jürgen Rudolph**, Frankfurt am Main. Herr Rudolph engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

## 60. Geburtstag



**vBP/RA Norbert Erich Grochut**, München, vollendete am 25. März 2022 sein 60. Lebensjahr. Herr Grochut ist seit September 2018 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Bereits von September 2011 bis September 2018 engagierte er sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug**, Korb, feierte am 2. März 2022 seinen 60. Geburtstag. Herr Hug ist seit Juli 2008 Mitglied in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, seit Januar 2020 als ihr stellvertretender Vorsitzender.



Am 24. Februar 2022 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Niehues**, Düsseldorf, sein 60. Lebensjahr. Herr Niehues ist seit September 2014 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 21. März 2022 **WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich**, Frankfurt am Main. Herr Professor Olbrich ist seit Januar 2010 als Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission tätig. Er engagierte sich außerdem von Juni 2002 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2009 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen.

## Jubiläen

### 50-jähriges Berufsjubiläum



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 24. März 2022 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP Dr. Dietrich Dörner**, Ravensburg.

### 40-jähriges Berufsjubiläum



Am 7. Mai 2022 beging das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Aumüller**, Würzburg, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dr. Hans Joachim Daiber**, Stuttgart, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 1. April 2022 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 1. April 2022 das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dr. Hans Leifert**, Mannheim.

### 25-jähriges Berufsjubiläum



Am 3. März 2022 beging das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Amon**, München, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus**, Frankfurt am Main, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen sowie ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. Februar 2022 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 27. März 2022 das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Gerstmayr**, Bremen.



Am 22. April 2022 beging das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Horstkötter**, Hamburg, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Löffler**, Hannover, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. April 2022 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 21. März 2022 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Müller**, Neustadt.



Am 18. April 2022 beging das Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Rittmann**, Stuttgart, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen**, München, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 3. April 2022 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!**

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

**WP/StB** Prof. Horst Göbel,  
Niefern-Öschelbronn

### 85. Geburtstag

**vBP/StB** Dipl.-Finanzw. Hans  
Ludwig Beck, Neuhausen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Franz Behrends,  
Tausenstein  
**WP/StB** Ludwig Berger, München  
**WP** Dr. Ulrich Greiffenhagen,  
Bielefeld

**vBP/StB** Peter Kwasny, Hannover  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Wilfried  
Radszuhn, Leverkusen  
**WP/StB** Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter  
Stiegert, Bielefeld

### 80. Geburtstag

**WP** Dipl.-Kfm. Willi Böltz,  
Ellwangen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Peter Breitfeld,  
Hamburg  
**vBP** Dipl.-Betriebsw. Eberhard  
Grimm, Pirmasens  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann,  
Berlin  
**WP/StB** Dr. Paul J. Heuser,  
Düsseldorf

**vBP/StB** Dipl.-Finanzw. Werner F.  
Korte, Recklinghausen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Thomas  
Laumayer, Bamberg  
**WP** Dr. Dieter Lücke, Köln  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Dirk Möller,  
Solingen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Ernst Helmut  
Rehm, Offenbach  
**WP/StB/RB** Dipl.-Kfm. Veit Reinhart,  
Aalen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising,  
Essen  
**vBP/StB/RB** Klaus-Peter Sassen,  
Sipplingen  
**vBP/StB** Dipl.-Kfm. Bernd Schröder,  
Düren

Foto: © Thaut Images von www.fotolia.com

WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Arnulf Schweitzer, Ulm
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hildesheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Slamal, Krefeld
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Stenwedel, Hamburg
WP	Dipl.-Volksw. Gerhard Weigl, Neckartailfingen

## 75. Geburtstag

vBP/StB/RB	Dipl. Betriebsw. Erwin Effner, Schongau
WP	Karlheinz Fischer, Attendorn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Graff, Baddeckenstedt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grethen, Bergen
WP/StB	Prof. Dr. Paul J. Groß, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Hedderich, Laatzen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Hell, Bad Tölz
vBP/StB	Rudolf Herdt, Weinheim
WP/StB	Betriebsw. Herbert Höhl, Nidderau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Hofmann, Ulm
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Kinzler, Schwerin
vBP/StB	Karl Libeaux, Aachen
vBP/RA	FAfSozR FAFamR Dr. Werner Neubauer, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Friedhelm Nohl, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen
WP/StB	Dipl.-Ing. Peter Schnitt, Berlin
vBP/StB	Dr. Rainer Schulte-Geers, Ankum
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Spanke, Winterberg
WP/StB	Dr. Karl-Christian Stopp, Geyer
WP/StB	Dipl.oec. Alfred Thyll, Jüchen
vBPin/StBin	Edeltraud Wagner, Wettenberg
vBP/StB	Karl-Heinz Walde, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München

## 70. Geburtstag

vBP/StB/RB	Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Michael Blanc, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann, Bremen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Doll, Ettringen
WP/StB	Herbert Eder, Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, Bad Iburg
vBP/StB	Karl-Heinz Feiden, Bendorf
WP	Dr. Georg Flascha, Leipzig
vBP/StB	Norbert Frenzel, Nürnberg
vBP/StB	Engelbert Frielingsdorf, Radevormwald
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Groß, Herrsching
WP/StB	Dipl.-Volksw. Christa Großmann-Schlottke, Gerlingen
WP/StB/RA	Dr. Michael Gurke, Berlin
vBP/StB	Ellen Herm, Pinneberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang G. Heubeck, Nürnberg
WP/StB	Univ.-Prof. Dr. Rainer Heurung, Schwerin
WP	Dipl.-Kfm. Georg Holschbach, Pulheim
WP/StB	Dr. Jürgen W. Hutzl, Bodnegg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Ihring, Ludwigsburg
WP	Manfred Freiherr zu Inn- und Knyphausen, Hamburg
WP/StB	Dipl.oec. Jürgen Janisch, Gießen
vBP/StB	Dr. Hans-Georg Jatzek, München
vBP/StB	Hermann Langenheder, Garbsen
WP/StB/EC	FBfIntStR Dipl. Betriebsw. Josef Ludwig, Trier
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Gerhard Meile, Dußlingen
WP/StB	Dipl.-oec. Dieter G. Menger, Garz/Rügen
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Menke, Münster
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karin Mroz, Bad Segeberg
WP/StB	Dr. Reinhard Müller, Wiesbaden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter M. Nilges, Wilhelmshaven
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Pfoß, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Pietsch, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rainer Pietyra, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Reinhardt, Büchenbach
vBP/StB	Rudi Reiser, Trier

WP	Dipl.-Kfm. Dirk Ribbert, Ahaus
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Rosenberg, München
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Reiner Schmid, Salzweg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz G. Schramm, Münster
vBP/StB	Brigitte Schröder, Brilon
WP	Dipl.-Kfm. Richard Schröder, Ratingen
vBP/StB	Ursula Schulte, Emmerich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Schupmehl-Kriegel, Friedrichsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Sonnenschein, Coesfeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich-Karl Steinwachs, Murg
WP/StB	Dr. Ulrich Strunk, Münster
WP	Dipl.-Kfm. Heinz-Harald Velten, Kaufering
vBP/RA	Dipl.-Volksw. Helge Wachsmuth, Hannover
vBP/StB/RA	Klaus-Reiner Weisgerber, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Wewers, Dülmen

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Oec. Michael Bäck, München
vBP/StB	Günter Beck, Sulz
vBP/StB	Karl-Josef Bories, Bonn
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Stephan-Dietrich Buchert, Schwarzenbek
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Buhl, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Darger, Langwedel
vBP/StB	Rudolf Dittmann, Samerberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Elsebach, Kassel
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Heinz-Joachim Görgen, Simmern
WP/StB	Ingrid Goldmann, Göttingen
vBP/StB	Wolfgang Gueffroy, Schellerten
WP/StB/RA	Christian-Burghard Graf von Hardenberg, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Harrieder, Mainburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Manfred Hatosch, Amberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Hecken, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christof Heinzerling, Bornheim
WP/StB	Dipl.-Verw.Wiss. Ingolf Volker Jensch, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Harald Jordan, Schinkel

WP/StB	Dipl.-Ökon. Michael Kalus, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Kammerer, Ingolstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Kentischer-Sorg, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Kühnemuth, Eschwege
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst-Otto Küspert, Arzberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Matthias Larsen-Schmidt, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Barbara Mausbach-Schmitz, Elsdorf
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Meffert, Alzey
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Middelhoff, Rheine
WP/StB/RA	FAfStR Dr. Peter Naarmann, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Roschkowski, Hamburg
vBP/StB	Peter Rucker, Kempten
WP/StB	Dipl.oec. Karl-Heinz Scherer, Ahaus
WP/StB	Prof. Dr. Joachim Schindler, Berlin
vBP/StB	Hans-Joachim Schnüttgen, Olpe
WP/StB	Dipl.-Ökon. Rüdiger Schulte, Dortmund
WPin/StBin	Maria Schumann, Cham
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk van Setten, Gyhum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erich Steinmeier, Herford
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Tschritter, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Ewald Völker, Mömlingen
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wagner, Berlin
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Ökon. Stefan Werthmann, Düsseldorf
vBP/StB	Rolf Weyres, Aachen
WP/StB/RA	Herbert Zerwas, Mainz

## Jubiläen

### 60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
WP/StB	Dr. Hermann Schmidt, Hamburg
WP	Dr. Werner Schmidt, Pforzheim
WP	Dipl.-Kfm. Udo Schomerus, Büchen

### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Wolfgang Eichhorn, Karlsruhe
----	----------------------------------

WP	Dipl.-Kfm. Uwe Hinrichs, Hamburg
WP	Dr. Luzian Sarkowski, Hamburg
WP/StB	Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Fritz Dümpe, Gerlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn
WP/StB	Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg
WP/StB	Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden
WP	Dipl.-Kfm. Hartmut Strecker, Kassel
WP	Heinz Streicher, Lahr
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Norderstedt
WP	Dr. Helmut Berck, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Breitfeld, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Friedel, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Nürtingen
WP/StB/RB	Peter Haß, Hamburg
WP/RB/StB	Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Imhof, Eschborn
WP	Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Lothar Katthagen, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Langen
WP	Prof. Dr. Günther Langenbacher, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Hans Peter Leuschner, Plauen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Neuruppin
WP	Dr. Heinz Müller, Sittensen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädke, Oldenburg
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Trebur
WP/StB/RA	Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg
WP Dipl. Kfm.	Gunter Schömb, Lorsch
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Claus-Michael Allmendinger, Ahrensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hansgeorg André, Reinbek
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Bernreuther, Baierbrunn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Cummerow, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Albrecht Gramatke, Sevetal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Horst J. Gress, Estenfeld
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Hodapp, Triberg
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Ingo H. Köhler, Karlsruhe-Durlach
WP/StB/RB	Dr. Fritz Kren, Murnau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Link, Pforzheim
WP/StB/RB	Dr. Johann Rudolf Lüders, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
WP	Dipl.-Kfm. Hubert Schiffers, Korschenbroich
WP	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder, München
WP/StB	Dr. Klaus Seifert, Dießen
WP	Dipl.-Kfm. Albert Steinbach, Trier
WP/StB/RA	Dr. Michael Unkelbach, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Wolfswinkler, München
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Norbert H. Wollmann, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Zanzinger, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Zölch, München

### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Bassen, Bothel
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerd-Volker Baumann, Schwalbach
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Günther Böhner, Hummeltal
WP/StB	Dr. Guido Brunner, Friedrichshafen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred H. Büchner, Essen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Hans-Hermann Bühl, Reutlingen
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Horst-Dieter Büschken, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Danner, Hannover
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernhard Dörner, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Ebbing, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sebastian Eder, Rosenheim
WP/RA	FAfStR Reiner Ehle, Weinstadt

WP/StB WP Dipl.	Dr. Dirk Fey, Wesel Betriebsw. Walter Frank, Wiesensteig	WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Scheller, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Bischof, Berlin
WP/StB	FBflntStR Dr. Hans-Peter Früh, Heidelberg	WPin/StB WP/StB	Hannelore Schlesiger, Köln Prof. Dr. Andreas Schmidt, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Böhret, Dresden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Götze, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Ravensburg	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Hubert Braig, Biberach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Griem, Hamburg	WP/StB	Dr. Andreas Helmut Schreiber, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Keith Breede, Hamburg
vBP/RA WP/StB	Winfried Hammans, Köln Dipl.-Kfm. Berthold Hartstein, Stuttgart	WP/StB	Dr. Raimund Schur, Leonberg	WP/StB	Christoph Michael Brunnmeier, München
WP/StB	Dipl.-Ing. agr. Jochen Hartung, Münster	WP	Dipl.-Kfm. Armin Slotta, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Buhl, Freiburg
vBP/StB	Wolfgang Heimen, Bielefeld	vBP/StB	Hans-Joachim Speidel, Pforzheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Burghaus, Kaarst
vBP	Dipl.-Kfm. Eberhard Heinz, Bonn	vBP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Hans Stickler, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.- Betriebsw. Harald Diepold, Wettstetten
WP/StB	Bernhard Herrmann, Herrenberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael von Taschitzki, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegbert Dierberger, Rottenburg
WP/StB	FBflntStR Dipl.-Kfm. Frank Heuer, Korschenbroich	vBP/StB	Frank-Michael Teckentrup, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Ditting, Halstenbek
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Hinrichs, Detmold	WP/StB/RA vBP/StB	Stefan Träumer, Nußloch Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim	WP/RA/STB	Dr. Ernst Ulrich Dobler, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karen Hochrein, Hamburg	WP/StB	Dr. Christian von Walthausen, Kleinmachnow	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Siegfried Drexl, Unterwössen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Friedrich- Wilhelm Hoffmann, Stade	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Weydandt, Barsinghausen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Karsten Dumann, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Huber, Kappelrodeck	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Wiechers, Dossenheim	WP/StB	Dipl.oec. Andrea Ebinger, Fellbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Karch, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Wiesner, Östringen	WP	Dipl.-Kfm. Johannes Hermann Eiken, Dötlingen
WP/StB	Dr. Werner Kleinle, Ebersbach	WP/StB	Dr. Volker Witten, Hamburg	WP/StB/RA	Dr. Dirk Eisolt, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Kolb, Lobbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Wörpel, Hohenfelde	WP/StB	Dipl.oec. Barbara Erdt, Hollenbach
WP/StB/RA	Dr. Jan Konerding, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Zimdars, Kleinmachnow	WP/StB/RA	FAfStR Dr. Ulrich Esters, Kempten
WP/StB	Dipl.-Holzwirt Ernst-Bernd Krüger, Hamburg	WP/StB		WPin/StBin	Irmtraud Feil-Jung, Aglasterhausen
WP	Dr. Erhard Kühne, New York	WP/StB		WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Fischer, München
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Angelika Leuthner, Oberelbert			WP/StB	Dipl.oec. Detlef Fleischer, Kesselsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Mann, Korntal-Münchingen	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Reiner Ackermann, Fellbach	WP/StB	Dr. Oliver Fliess, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Gerhard Meile, Dußlingen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Ackermann, Spiesen-Elversberg	vBP/StB WP/StB	Norbert Frenzel, Nürnberg Dipl.-Kfm. Wolfgang Frische, Leipzig
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Meller, Jülich	vBP	Dipl.-Kfm. Bernd Albers, Bad Bentheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Frizlen, Stuttgart
WP/StB	Dr. Wolfgang Merkle, Ulm	WP/StB	Dr. Michael Altman, Überlingen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Claudia Geile, Schwabmünchen
vBP vBP/StB	Karl Mertens, Werdohl Georg Neuefeind, Viersen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas W. Bach, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jörg Geibelmaier, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Niesmann, Bad Zwischenahn	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Fritz Bauer, Ulm	WP/StB	Dipl.-Ökon. Matthias Giese, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Pauer, Berlin	WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Matthias Beck, Kelkheim	WP/StB	Dipl.-Ökon. Raik Gleitsmann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ullrich Reiling, Karlsruhe	WPin/StBin	Dipl.-Agr.-Ing. Jutta Becker-Gramlich, Mühlhausen	WP	Dipl.-Kfm. Martin Glutsch, Hattersheim
WP	Dr. Hans Rudolf Röhm, Kirchheim	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Uwe Beinke, Westerstede	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Petra Göckel, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Rosenkranz, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Berger, Edingen-Neckarhausen	WP/StB WP/StB	Dr. Dieter Göken, Bremen Dipl.-Kfm. Jürgen Gold, Stockdorf
vBP/StB WP	Peter Rucker, Kempten Dipl.-Kfm. Henning Scharpenberg, Pattensen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Beuttler, Stuttgart	WP/StB/RA WPin/StBin	Norbert Graetz, Hilden Dipl.-Betriebsw. Inge Grittner, Dortmund

## 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Groß, Regensburg	WP/StB	Dipl.-Wirtschaftsmath. Reiner Klinz, Schondorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Riedl, Langenau
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Groß, Neu-Isenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Klug, Würzburg	WP/StB	Dipl.-Ökon. Axel Rietz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Frank Güntgen, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Knebel, Eschborn	WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Rittmann, Stuttgart
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Gulde, Bad Ems	WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Kocks, Oldenburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Harald Röder, Litzendorf
WP	Klaus Haarmann, lic.oec. HSG, Bochum	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Christina Koellner, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Rohling, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Habel, Leipzig	WP	Dipl.-Kfm. Andreas Kroll, Mettmann	WPin/StBin	Dipl.-Ökon. Katrin Rohmann, Birkenwerder
WPin/StBin	Corona Habel-Methner, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Armin Kroniger, Bochum	WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Rohwer, Berkenthin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Hafner, Wiesloch	WP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Kuhn, Ditzingen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klaus Roscher, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Hammerschmidt, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Lange, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Roschkowski, Hamburg
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Christine Hammerschmidt, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Langhanki, Hannover	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Heike Rose, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Andreas Havas, Kronberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk von Leesen, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sanmann, Apen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Heers, Wuppertal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Leseberg, Stelle	WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmuth Schäfer, Apelern
WP	Dipl.-Kfm. Ralf Hegewald, Oyten	WP/StB	Dipl.oec. Jacqueline Lorenz, Chemnitz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Scheufele, Dietzenbach
WP/StB	Dr. Hartmut Henning, Eisenach	WP/StB	Dipl.-Ökon. Arthur Lübbe, Hannover	WP	Dr. Thomas Schinogl, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus A. Hensel, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Lüke, Bad Soden	WP/StB	Dipl.-oec. Franz Schmidt, Heroldstatt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Hentschel, Gelnhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Lutz, Bad Dürkheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Steffen Andreas Schmidt, Neustadt
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Martina Hertwig, Hamburg	WP/StB	Dipl.-oec. Joachim Lutz, Kirchheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Christian Schmitt, Gernsbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Heßling, Kelkheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Magnus, Hamburg	WP	Dipl.-Kfm. Thomas Schmitt, Bensheim
WP/StB	Dr. Jens Hilberseimer, Wetzlar	WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Clemens Maier, Bruchsal	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Katrin Schoenian, Wuppertal
WP/StB/RA	Dr. Reinhard Himmelreich, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Mauser, Erlangen	WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Schroeder, Stuttgart
WP/StB	Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger, Villingen-Schwenningen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Traute Mayershofer, Oberursel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Schubert, Dortmund
WP	Dipl.-Volksw. Alexander Hofmann, Köln	WP/StB	Dipl.-Volksw. Dorothee Mende, Bonn	WP/StB	Dr. Florian Schultz, Bad Soden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Horn, Hockenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Meurer, Erkelenz	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Schulze, Quedlinburg
WP/RA/StB	Jochen Humbeck, Vaihingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Mathieu Meyer, Stuttgart	WP/StB	Dipl.oec. Joerg Michael Schuster, Stuttgart
WP/StB/CPA	Prof. Dr. Christian Joos, Leutkirch	WP/StB	Dr. Thomas Möhler, Aschaffenburg	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Reiner Schweizer, Karlsruhe
vBP/StB	Magnus Kaiser, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Müller, Bonn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Sedlmair, Rosenheim
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Johannes Kasanmascheff, Erlangen	WP/StB	Dipl. Wirtschaftsing. Markus R. E. Münch, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marc Seeliger, Frankfurt am Main
WP/StB	lic.oec. Thilo Kausch-Blecken von Schmeling, Königstein	WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Neutz, Waldesch	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Susanne Seitz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Kellersmann, Lingen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Holger Novy, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-oec. Detlef Sobeck, Dettingen unter Teck
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Eckhard Kern, Stuttgart	WP	Dr. Volker T. Paaßen, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Frank Stäudle, Kusterdingen
WP/StB	Hans Kersel, Neustadt	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Tilman Pahl, Bad Mergentheim	WPin/StBin	Eva Maria Stenger, Berlin
WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Claudia Kleinbeck, Kronberg	WP/StB/RA	Axel Piur, Wiesbaden	WP/StB	Prof. Dr. Arno Steudter, Ebernham
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Klimke, Kamenz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Lars Rengel, Aschaffenburg	WP	Dipl.-Kfm. Michael Stiens, Berlin
		WP/StB	Dipl.-Ökon. Axel Richter, Dresden	WP/StB	Dipl.-oec. Alfred Strobel, Stuttgart



## Online-Informationsveranstaltung rund um den Mitgliederbereich

 **MEINE WPK**  
[www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)



Statt selbst noch Meldungen an die Wirtschaftsprüferkammer zu schreiben oder die Daten im Mitgliederbereich zu pflegen, können dies auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie im Mitgliederbereich erledigen.

### Was ist dafür erforderlich?

Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

### Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?

Im Mitgliederbereich  steht ein vielfältiges Angebot an Informationen, Möglichkeiten für Mitteilungen und Anträge, zur Nutzung der Online-Börsen und zur Pflege der eigenen Mitgliedsdaten zur Verfügung. Der Bereich wurde in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut und wird derzeit um die Datenpflege für Berufsgesellschaften erweitert.

### Notwendiges Hintergrundwissen zum Berufsrecht

Welche Anträge gestellt und welche Daten gepflegt werden können und wie das alles funktioniert, erklären wir Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gern in unserer Online-Informationsveranstaltung rund um den Mitgliederbereich. Ebenfalls erhalten Sie das notwendige Hintergrundwissen zum Berufsrecht.

### Wie können Sie teilnehmen?

Eine Voranmeldung zur Online-Informationsveranstaltung ist nicht erforderlich. Die Veranstaltung wird im Mitgliederbereich  stattfinden. Prüfen Sie daher bitte vor der Veranstaltung, ob Sie Ihre Zugangsdaten (neunstellige Registernummer und Ihr Passwort) zur Hand haben. Sollten Sie Fragen zum Mitgliederbereich oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Hand haben, dann helfen Ihnen gern die Kollegen im Berufsregister weiter: [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

### Wie können Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen?

Wenn Sie nicht selbst teilnehmen, so können Sie vorab Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter als weiteren Nutzer unter  registrieren. Auch hier stehen wir Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung: [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)



Weitere Informationen und der genaue Termin im Oktober werden zeitnah unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/) veröffentlicht.

**Ansprechpartnerin für die Veranstaltung**  
Manuela Schwoy, Telefon +49 30 726161-236  
E-Mail [manuela.schwoy@wpk.de](mailto:manuela.schwoy@wpk.de)

WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Suerbaum, München	WP/StB	Dipl.-Ökon. Thomas Walter, Eningen	WP/StB	Dipl.-Ökon. Dipl. Betriebsw. Wolfgang Willeke, Hinterzarten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Taudte, Aschaffenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Watzke, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Wittmann, Waldenbuch
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Annke von Tiling, Egelsbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Weber, Sinzheim	WP/StB	Dr. Ralf Worster, Mannheim
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Angelika Tolxdorff, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Weiler, Eppstein	WP/StB	Dr. Stefan Wozar, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler, Harthausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Weiser, Herford	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Andreas Xander, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Uhr, Willingen	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Thomas Welte, München	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes Zacher, Westerburg
WP/StB/RA	Werner Verdenhalven, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Wiederhold, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Zechmeister, München
WP/StB	Dipl.oec. Gerhard Viemann, Hannover	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Norbert Wild, Rastatt		
WPin/StBin	Mag.rer.soc.oec. Andrea Wachenheim, Friedrichsdorf				

## Todesfälle

06.01.2022	WP/StB/RB Hans Erhart, Bad Wörishofen	17.02.2022	WP/StB Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Sölden
14.01.2022	WP/RB/StB Dr. Jürgen Holoch, Schwäbisch Hall	17.02.2022	WP/RA Werner E. Feik, Berlin
15.01.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Schäfer, Frankfurt am Main	23.02.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Erlemann, Lübeck
19.01.2022	WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ekkehard Flashaar-Bloedorn, Bingen	25.02.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hausen, Mannheim
23.01.2022	WP Dr. Werner Ellerbeck, Bremen	08.03.2022	WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin
26.01.2022	WP/RB Dipl.-Betriebsw. Anton Göckener, Dülmen	17.03.2022	WP/StB/RB Dr. Hans Heinrich Steinkamp, Hamburg
27.01.2022	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Liphardt, Rosdorf	28.03.2022	WP/StB Hellmut Hausch, Albstadt
28.01.2022	WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Remy, Groß-Zimmern	28.03.2022	WP/StB/RB Helmut Jobmann, Hamburg

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

## BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 11. März 2022

# Bekanntmachung von DRÄS 12 zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht

**A**m 7. März 2022 wurde die Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 12 zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht (DRÄS 12) vom 25. Februar 2022 durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger (AT 07.03.2022 B1) veröffentlicht. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des DRSC verfügbar.

Zur Verabschiedung des DRÄS 12 und zu den wesentlichen inhaltlichen Aspekten siehe „Neu auf WPK.de“ vom 15. Februar 2022. la

Weiterführende Informationen auf der Internetseite des DRSC abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022221/](http://www.wpk.de/link/mag022221/)

# Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ hat ein eigenes Haus



Handwerker Danilo Schanze und der Gründer der MAUS-Stiftung und des „Ersten Wirtschaftsprüfer Museums“ Michael Köbrich

Im WPK Magazin 1/2016, Seite 54 f., wurde über das am 6. September 2011 von WP Michael Köbrich in Ort bei Helmbrechts in Oberfranken gegründete „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ berichtet.

## // Ein Menschenalter Wirtschaftsprüfung

Zuerst in Plauen im Vogtland, bei der HKMS Treuhand GmbH Plauen WPG StBG und in der MAUS-Kanzlei WP Dipl.-Volkswirt Michael Köbrich, in Ort bei Helmbrechts wurden (Fach-)Literatur, Zeitschriften, sonstige Medien wie Bild- und Tonträger gesammelt. Hinzu kamen Geräte, Hilfsmittel, Taschen, historische Prüfungs- und Geschäftsberichte sowie Wertpapiere und vieles mehr (zum Beispiel auch von Wirtschaftsprüfern genutzte Autos) – alles möglichst funktionsfähig erhalten.

Damit sollen ein Menschenalter Wirtschaftsprüfung seit der Gründung des Berufsstandes am 19. September 1931 (be-)greifbar gehalten und auch aktuelle Gegenstände für die Zukunft bewahrt werden.

## // Sitz im vollsanierten Alten Schulhaus

Die MAUS-Stiftung, seit 2014 Träger des Museums, hat mit großartiger Unterstützung der Stadt Helmbrechts das Alte Schulhaus in 95233 Ort bei Helmbrechts, Pressecker Straße 207, vollsaniert und als Sitz des „Ersten Wirtschaftsprüfer Museums in Deutschland“ hergerichtet.

In den Ebenen 2 und 3 befinden sich die Museumsräume mit den Exponaten, in der Ebene 1 das ehemalige Klassenzimmer als Raum zur Begegnung, für Vortragsveranstaltungen und Seminare. Ein WP-Kurs für angehende Berufsträger in mittelständischen Kanzleien ist zurzeit in Planung.

Aufgrund coronabedingter Verzögerung nach Fertigstellung der Außenanlagen soll das Museum würdig eröffnet – wenn eben auch mit Zeitverzug. Ursprünglich war die Fertigstellung für Anfang 2021 und die Einweihungsfeier für den 19. September 2021, einen Sonntag, vorgesehen: der 90. Geburtstag des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer!





Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ von der Straße aus gesehen, mit Nahverkehrsanbindung



Eine Rechenmaschine als Exponat – reine Mechanik ohne jede Spur von digital!

## // Begegnung, Vorträge und Veranstaltungen

Da aber die Außenanlagen noch fehlten und es den Gästen nicht zugemutet werden sollte, durch Matsch zu stapfen, wurde die Eröffnung schweren Herzens verschoben. Der Geburtstag wurde aber durch den aus der RTL-Fernsehserie „Zuhause im Glück“ bekannten Handwerker Danilo Schanze mit der Anbringung des Emaille-Schildes für das Wirtschaftsprüfer Museum am fertig sanierten Alten Schulhaus im kleinen Rahmen gefeiert.

Nach der kompletten Fertigstellung, auch der Außenanlagen, wird das neu erstandene Alte Schulhaus aus dem Jahr

1913 neben dem Wirtschaftsprüfer Museum, das die Entwicklung des Berufsstandes seit 1931 dokumentiert, auch als Bürgerhaus, Veranstaltungsstätte und kulturelles Kleinod möglichst vielen Nutzern zur Verfügung stehen und ihnen Freude und einen angenehmen Aufenthalt bereiten.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert Herrn Köbrich zu dieser Aufbauleistung und dankt ihm für sein außergewöhnliches Engagement, die historischen Bezüge des Berufsstandes auch gegenständlich zu bewahren. Wir wünschen dem Ersten Wirtschaftsprüfer Museum eine glückliche Zukunft in seinem neuen Haus!

th

## NEU DABEI

# Dr. Matthias Stier

**WP/StB Dr. Matthias Stier** hat an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg sein Bachelor- und Masterstudium absolviert und wurde dort nach seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zur Rechtsprechung des EuGH zum Dr. rer. pol. promoviert. 2019 wurde er als Steuerberater und im Januar 2022 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Dr. Stier ist Partner bei der Dr. Ettinger Weigl GmbH & Co. KG WPG StBG in Würzburg.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Diesen Entschluss habe ich wohl meinem Chef zu verdanken, der mich mehr und mehr in seine Prüfungen eingebunden hat, um mich für die Wirtschaftsprüfung zu begeistern. Dann kam die Pandemie und ich dachte mir: jetzt oder nie. Und man muss sagen, dass das Wirtschaftsprüfungsexamen eine wirklich gelungene Ablenkung in dieser für uns alle schwierigen Zeit war.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mein Dozent sagte während eines Seminars einmal schmunzelnd: „Wenn Sie als Wirtschaftsprüfer testieren, dann steht über Ihnen nur noch Gott.“ Obwohl diese Aussage naturgemäß etwas anmaßend erscheint, so liegt doch ein Funke Wahrheit in ihr. Wirtschaftsprüfer übernehmen Verantwortung. Auch bei Fehlern können und dürfen sie sich nicht wegdrücken, selbst wenn andere schon längst Reißaus genommen haben. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers erfordert Aufrichtigkeit und Standhaftigkeit. Diese kollektive Wertvorstellung des Berufsstands erscheint mir respektabel.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Unsere Leistungen schaffen unseren Mandanten und der Gesellschaft einen Mehrwert. Dieser Mehrwert basiert jedoch ganz wesentlich auf dem Vertrauen in den Berufsträger, aber auch in den Berufsstand insgesamt. Ganz allgemein bedeutet Qualität für mich daher die Aufrechterhaltung dieses Vertrauens durch Umsetzung guter fachlicher und beruflicher Standards. Speziell für die Prüfung ist das für mich wichtigste Qualitätskriterium, beim Testat die Unternehmung in ihrer Gesamtheit zu erkennen und bei all den Checklisten und Dokumentationspflichten nicht den Blick für das große Ganze zu verlieren.

## Was freut Sie besonders?

Ich arbeite mit einem tollen jungen Team in wirklich schönen Räumen direkt gegenüber der Würzburger Residenz. Wenn während des Examens wieder mal Land unter war, boten meine Kollegen immer ungefragt an, mir etwas Arbeit abzunehmen. Ich bin dankbar, mich in einer solchen Umgebung und mit spannenden Mandaten entfalten zu können.

## Was ärgert Sie besonders?

Der Umgang der Politik mit unserem Berufsstand im vergan-

genen Wahlkampf war insbesondere als Examenskandidat frustrierend. Die dann erfolgten Änderungen des Berufsrechts waren kontraproduktiv. Für die Zukunft wünsche ich mir, dass wir als Berufsstand derart konfuse Entwicklungen noch geschlossener und entschiedener entgegentreten.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Erfolge kann man ja auf so vielen Ebenen haben, dass man sie nicht sinnvoll vergleichen kann. Ein für mich ganz wichtiger beruflicher Erfolg ist es allerdings, wenn es gelingt, einen jungen Menschen für unseren Job zu begeistern, sodass dieser ihm dann auch nachhaltig Freude bereitet.

## Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe nun seit 15 Jahren in meiner Wahlheimat Würzburg und liebe die mit Weinbergen umrankte Stadt am Main für ihren Charme, ihre Schönheit und ihre Lebenslust.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Neben Familie und Beruf einen großen Freundeskreis und auch ausreichend Zeit für ihn zu haben.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich gesehen genau dort, wo ich jetzt bin. Was ich mir für die Zukunft noch wünsche, ist daneben wieder in der Ausbildung oder Lehre tätig sein zu können.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Vespasian

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Da meine Augen nicht die leistungsstärksten sind, lese ich außerhalb der Arbeit eher ungerne. Dafür höre ich viele Hörbücher, derzeit Nietzsches „Also sprach Zarathustra“.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich reise gerne und freue mich darauf, dies nach dem Examen und der Pandemie wieder tun zu können.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Nimm an, was Du nicht zu ändern vermagst und konzentriere Dich umso mehr auf den Rest.



**DAS WPK MAGAZIN  
AUCH ALS APP!**  
Entspannt unterwegs  
das WPK Magazin lesen



App Store



Google Play

